

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 25. April 1973

für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(73/91/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. April 1970⁽¹⁾ sind bestimmte Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften geändert worden.

Auf Grund dieser Änderungen müssen die bisher geltenden Haushaltsvorschriften betreffend die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sowie die Kontrolle der Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer angepaßt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 2. 1. 1971, S. 1.

Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁽²⁾, nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt, macht ebenfalls eine Anpassung bestimmter Haushaltsvorschriften sowie die Einführung neuer Vorschriften erforderlich, damit insbesondere eine angemessene Deckung des vorhersehbaren Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften durch die Abführung der eigenen Mittel und der Beiträge der Mitgliedstaaten nach diesem Bedarf angepaßten Rhythmus gewährleistet wird.

Es empfiehlt sich, die sonstigen vom Rat erlassenen Finanzbestimmungen — mit Ausnahme der Bestimmungen, die von der Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾ und Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽⁵⁾, betroffen sind — mit den entsprechenden Anpassungen in einem Text zusammenzufassen.

Es ist zweckmäßig, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ein funktionelles System zur Veranschlagung der Forschungs- und Investitionsmittel vorzusehen.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

Der Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ sieht insbesondere in Artikel 9 vor, daß die Ausgaben für den Fonds für einen das betreffende Haushaltsjahr um zwei Jahre überschreitenden Zeitraum bewilligt werden können.

Es empfiehlt sich daher, die besonderen Einzelheiten für die Mittel und Ausgaben des Europäischen Sozialfonds zu präzisieren.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind zur Finanzierung der Ausgaben, die ab 1. Januar 1971 zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gehen, den Mitgliedstaaten für deren auszahlende Dienststellen und Einrichtungen Vorschüsse aus dem genannten Fonds zu zahlen. Es ist notwendig, daß der Betrag der von der Kommission beschlossenen Vorschüsse den Gesamtbetrag der für die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Haushaltsplan veranschlagten Mittel nicht überschreitet und daß für ihn eine für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindung vorgenommen wird.

Unbeschadet des Rechnungsabschlusses gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben Mittelbindungen gemäß dem Eingliederungsplan vorzunehmen. Diese Ausgaben sind außerdem als Zahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres zu verbuchen, in dem die Ausgaben von den genannten Stellen und Einrichtungen getätigt werden.

Durch den Rechnungsabschluß erkennt die Kommission lediglich die Ausgaben an, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der nach Maßgabe des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Vorschriften angegeben haben. Berichtigungen, die unter Umständen notwendig werden, müssen in der Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres erfaßt werden, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

Im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaften empfiehlt es sich, ausnahmsweise für den Übergang vom Haushaltsjahr 1972 auf das folgende Haushaltsjahr eine Sonderbestimmung zu erlassen. Diese Bestimmung kann nicht als abweichend von den Ar-

tikeln 2 und 127 bis 132 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾ oder als abweichend von den in dieser Haushaltsordnung festgelegten Grundsätzen der Haushaltsführung angesehen werden.

Es ist angezeigt, für die Finanzierung der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe, die durch die Gewährung von Vorschüssen an die Mitgliedstaaten sichergestellt wird, ähnliche Regeln vorzusehen, wie sie für die Vorschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gelten.

Hinsichtlich der Finanzierung der dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, anzulastenden Ausgaben sind die Regeln für die Einsetzung der in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzten jährlichen Mittelbeträge in den Haushaltsplan, für die Wiedereinsetzung der Mittel aus vorhergehenden Haushaltsjahren sowie für die Deckung der genannten Mittel durch Einnahmen zu präzisieren.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausgaben, die zu Lasten der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gehen, insbesondere für die beiden letzten Monate des Haushaltsjahres, zu Zeitpunkten mit, die es nicht mehr gestatten, die Haushaltsvorgänge, insbesondere die Mittelbindung und die Verbuchung als Zahlungen, bis zum 31. Dezember abzuwickeln. Es sind daher ein Termin, bis zu dem diese Vorgänge abzuwickeln sind, sowie ein besonderes Verfahren für die Mittelübertragungen vorzusehen.

Der Beschluß vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ enthält einige Bestimmungen betreffend die Mittel, Einnahmen und Ausgaben des Amtes. Es empfiehlt sich, die besonderen Einzelheiten für diese Mittel, Einnahmen und Ausgaben zu präzisieren —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG
ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19.

TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

(1) Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — im folgenden „Haushaltsplan“ genannt — werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt. Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften folgendes:

- die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen.

Die vorerwähnten Ausgaben umfassen die Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Organe ergeben und die in dem in Artikel 15 Absatz 4 vorgesehenen Eingliederungsplan grundsätzlich anerkannt werden.

(2) Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Forschungs- und Investitionsausgaben alle Ausgaben, die auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Vertrag unter dem Haushaltsplan verbucht werden können, insbesondere:

- die Ausgaben für die Durchführung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Gemeinschaft,
- die etwaige Beteiligung am Kapital der Versorgungsagentur und an deren Investitionsausgaben,
- die Ausgaben für die Ausrüstung der Lehranstalten,
- die etwaige Beteiligung an den gemeinsamen Unternehmen und an bestimmten gemeinsamen Vorhaben,
- die Beteiligung der Kommission an Schürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 70 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Finanzierung der Sicherheitsbestände, deren Einrichtung gegebenenfalls auf Grund von Artikel 72 des Vertrages beschlossen wird,
- die gewährten Darlehen und die damit zusammenhängenden Belastungen,
- die Rückzahlung von Darlehen und die damit zusammenhängenden Belastungen

und alle sonstigen Ausgaben für vom Rat beschlossene Tätigkeiten.

(3) Unbeschadet der Artikel 95, 104 und 107 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.

Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

(4) Soweit erforderlich, kann die Kommission auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder des Gerichtshofes Vorentwürfe für Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne vorlegen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

(5) Mit der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die Beiträge nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden.

Artikel 3

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan einzusetzen und in der Haushaltsrechnung auszuweisen.

Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben, und zwar unbeschadet von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 dürfen alle Einnahmen mit einer bestimmten Zweck-

widmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 4

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Soweit diese Haushaltsordnung nichts anderes bestimmt, dürfen Mittelbindungen nur im Rahmen der für das Haushaltsjahr bewilligten Haushaltsmittel oder der für spätere Haushaltsjahre erteilten Genehmigungen vorgenommen werden.

Auszahlungsanordnungen dürfen nur im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel erteilt werden. Die Einnahmen werden in voller Höhe und ohne Anrechnung auf die Ausgaben gebucht, soweit Artikel 22 nichts anderes bestimmt.

Artikel 5

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember festgestellten Forderungen in der Haushaltsrechnung für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen.

Der Teil der festgestellten Forderungen des abgelaufenen Haushaltsjahres, der bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht eingegangen ist, ist bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres in dessen Haushaltsrechnung als Einnahmerest des vorhergehenden Haushaltsjahres getrennt und gegliedert nach Artikeln auszuweisen.

Soweit in den Artikeln 6, 95, 104 und 111 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die bewilligten Mittel nur nach vorheriger ordnungsgemäßer Mittelbindung und nur zur Bestreitung von Ausgaben des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt worden sind, sowie zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren, für die keine Mittel auf das laufende Haushaltsjahr übertragen worden sind, verwendet werden.

Die Ausgaben eines Haushaltsjahres sind in der Haushaltsrechnung dieses Haushaltsjahres auszuweisen, soweit die Auszahlungsanordnungen bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen und die Zahlungen bis spätestens zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet worden sind.

Artikel 6

- (1) a) Die Mittel für die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder der Organe und des Personals können nicht übertragen werden.
- b) Die Mittel für Zahlungen, die zum 31. Dezember noch für nach dem 15. Dezember eingegangene Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen geschuldet werden, sowie der am 31. Dezember nicht gebundene Teil der Mittel können nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- c) Die Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, mit Ausnahme der nach dem 15. Dezember eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen, sind nur auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mittel legt die Kommission dem Rat vor dem 1. Mai die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und der Kommission vor; sie leitet diese Anträge vor dem 1. Mai ferner dem Europäischen Parlament zu.

Sofern der Rat nicht binnen eines Monats nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschlossen hat, gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(3) Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zuwendungen sind zu übertragen.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten bis zum 31. Dezember noch nicht gebundenen Mittel, deren Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr genehmigt worden ist, verfallen, soweit sie bis zu dessen Ablauf nicht gebunden und ausgezahlt worden sind; ausgenommen hiervon sind die Mittel der „Abteilung

Ausrichtung“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

(5) Abweichend von Absatz 1 sind die Mittel der „Abteilung Ausrichtung“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, die zur Erfüllung der vom 1. Januar bis 31. Dezember eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, fünf Jahre lang zu übertragen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission dem Rat jedes Jahr vor dem 1. Mai eine Liste der weiterhin gebundenen Mittel vorlegen, deren Übertragung mit ordnungsgemäßer Begründung beantragt wird. Der Rat beschließt hierüber binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit. Ergeht bis zum Ablauf dieser Frist kein Beschluß, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(6) Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. April zur Kenntnisnahme übermittelt.

(7) Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Haushaltsrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und gegliedert nach Artikeln ausgewiesen.

Artikel 7

Für laufende Verwaltungsausgaben, die unter dem folgenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind und die ihrer Art nach am Anfang dieses Haushaltsjahres fällig werden, können ab dem 15. November jeden Jahres im Vorgriff Mittelbindungen zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu höchstens einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

Artikel 8

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 204 des Vertrages zur Grün-

dung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Kapitel bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 101.

Artikel 9

Der Haushaltsplan und die Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten des Organs, das die endgültige Feststellung dieser Haushaltspläne festgestellt hat, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

(1) Der Haushaltsplan wird in Rechnungseinheiten aufgestellt; der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 g Feingold.

(2) Wird die Parität der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegenüber der Rechnungseinheit geändert, so kann die Kommission dem Rat binnen zwei Monaten nach dieser Paritätsänderung einen Vorentwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan zur Anpassung der in Rechnungseinheiten veranschlagten Mittel und Einnahmen vorlegen, damit der Umfang der im Haushaltsplan vorgesehenen Leistungen unverändert bleibt. Die Anpassung der Einnahmen erfolgt gemäß Titel III Abschnitt II.

TITEL II

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

ABSCHNITT I

AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 11

Das Europäische Parlament, der Rat und der Gerichtshof stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr auf.

Der Kontrollausschuß und der Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl übermitteln dem Europäischen Parlament und dem Rat vor diesem Termin einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat vor diesem Termin einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr.

Diese Haushaltsvoranschläge werden der Kommission sowie — zur Kenntnisnahme — dem Rat spätestens am 1. Juli übermittelt.

Artikel 12

(1) Die Kommission faßt die in Artikel 11 genannten Haushaltsvoranschläge in dem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt.

(2) Jedem Einzelplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans geht eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung voran.

(3) Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

- für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, und zwar getrennt nach Laufbahn und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;
- bei Änderung des Personalbestands eine Begründung für jeden neuen Stellenantrag;
- ein monatlicher Voranschlag der Kassenauszahlungen und -einzahlungen;
- eine Tabelle, aus der für die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft folgendes zu entnehmen ist:

- a) der Stand der Mittelbindungen und Zahlungen zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres und zum 1. September des laufenden Jahres,
- b) ein Fälligkeitsplan für die voraussichtlichen Zahlungen bis zum Ende des laufenden Jahres,
- c) die Vorausschätzungen über die Zahlungen für die späteren Haushaltsjahre.

(4) Die Kommission stellt dem Vorentwurf des Haushaltsplans eine allgemeine Einleitung voran, die insbesondere folgendes enthält:

- die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,
- die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen.

Die Kommission fügt dem Vorentwurf des Haushaltsplans ferner eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe bei; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten, die ordnungsgemäß begründet sein müssen.

(5) Die Kommission kann gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder des Gerichtshofes vor der Annahme des Haushaltsplans Änderungsvorschläge unterbreiten, die zusätzlich bekanntgewordenen Tatsachen Rechnung tragen.

Artikel 13

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem Verfahren der Artikel 78 und 78 A des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Artikel 203 und 203a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Artikel 177 und 177a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf.

Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das spätestens am 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelanforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird gemäß den Artikeln 78 und 78 A des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Artikeln 203 und 203a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Artikeln 177 und 177a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft endgültig festgestellt.

ABSCHNITT II

GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 15

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einzelplänen, die jeweils die Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder des Gerichtshofs umfassen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Anhang zum Einzelplan des Rates veranschlagt. Die Einnahmen und Ausgaben des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden je zur Hälfte in den Einzelplan des Rates und in den Einzelplan des Europäischen Parlaments eingesetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden in Form von Einnahmen- und Ausgabenplänen vorgelegt, die in der gleichen Weise gegliedert sind wie die Einzelpläne und denselben Vorschriften unterliegen. Die Einnahmen- und Ausgabenpläne werden dem Einzelplan des Rates als Anhang beigelegt.

(2) Innerhalb eines jeden Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben nach Art oder Bestimmung in Titel, Kapitel, Artikel und Posten gegliedert.

(3) Jeder Einzelplan kann ein Kapitel für vorläufig eingesetzte nicht zweckgebundene Mittel und ein Kapitel für nicht besonders vorgesehene Ausgaben enthalten. Die Mittel dieser Kapitel dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 verwendet werden.

(4) Für die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel, Kapitel und Artikel ist der im Anhang beigefügte Eingliederungsplan verbindlich. Er kann erforderlichenfalls im Rahmen des Haushaltsverfahrens ergänzt werden.

Artikel 16

Für jedes Organ muß aus dem entsprechenden Teil des Haushaltsplans folgendes zu ersehen sein:

- a) die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel, geordnet nach Titeln, Kapiteln, Artikeln und Posten entsprechend einer auf dem Dezimalsystem beruhenden Gliederung;
- b) nach der gleichen Gliederung die für das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres zuzüglich der Mittelübertragungen;
- c) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben;
- d) im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;
- e) im Anhang zum Einzelplan der Kommission ein nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen gegliederter Stellenplan der Beamten, Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle und Bediensteten auf Zeit in Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

Der Stellenplan bildet für jedes Organ eine Höchstgrenze, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf.

TITEL III

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der

Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung ausgeführt.

Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Anweisungsbefugten, der allein für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der

Annahme- und Auszahlungsanordnungen zuständig ist. Der Rechnungsführer führt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus. Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten ist mit derjenigen des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 18

Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

Die Kommission überträgt die zur Ausführung der Einzelpläne des Europäischen Parlaments, des Rates und des Gerichtshofes erforderlichen Befugnisse den betreffenden Organen.

Mit Ausnahme der in den Artikeln 43, 52 und 55 genannten Fälle können die Kommission und die übrigen Organe ihre Befugnisse nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen innerhalb der in der Übertragsungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die Befugnisübertragungen sind nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Kontrollausschuß und der Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 19

Jedes Organ ernennt einen Finanzkontrolleur, der mit der Kontrolle der Mittelbindung und der Anordnung aller Ausgaben sowie der Kontrolle aller Einnahmen betraut ist.

Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle an Hand der Unterlagen über Ausgaben und Einnahmen erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden.

Die besonderen Vorschriften für diese Bediensteten, die im Rahmen der in Artikel 118 genannten Durchführungsbestimmungen erlassen werden, sind so festzusetzen, daß sie die Unabhängigkeit der betreffenden Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten. Maßnahmen, die mit ihrer Ernennung, mit ihrer Beförderung, mit Disziplinarstrafen oder Versetzungen und mit den verschiedenen Bestimmun-

gen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Dienst im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von mit einer Begründung versehenen Verfügungen sein, die dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.

Die Betroffenen und die Organe, in deren Dienst sie stehen, können beim Gerichtshof Klage erheben.

Artikel 20

In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von dem Organ ernannt.

Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Regelung und vorbehaltlich der Artikel 56 Absatz 2 und 57 kann nur er die Zahlungsmittel und anderen Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

Artikel 21

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(2) Die bei den einzelnen Ausgabenkapiteln veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke eines anderen Ausgabenkapitels verwendet werden.

(3) Die Kommission kann dem Rat jedoch Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Vorschläge der anderen Organe für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel sind an den Rat weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.

Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und teilt seinen Beschluß dem Europäischen Parlament mit.

Hat er innerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Über die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb des Titels I befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von vier Wochen. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Außer in sehr dringenden Fällen konsultiert der Rat bei Vorschlägen für Mittelübertragungen von Kapitel „Vorläufig eingesetzte nicht zweckgebundene Mittel“ auf andere Kapitel unverzüglich das Europäische Parlament, sobald er den Vorschlag erhalten hat. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der in dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann.

(4) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel eines Einzelplans werden von der Kommission vorgenommen, die darüber je nach Dringlichkeit entscheidet. Bei den nicht die Kommission betreffenden Einzelplänen gilt die Übertragung als vollzogen, wenn die Kommission nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags entschieden hat.

Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb der Kapitel oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(5) Sofern nach Maßgabe des Haushaltsverfahrens nichts anderes bestimmt wird, können nur die Haushaltslinien durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ trägt.

(6) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

Artikel 22

Abweichend von Artikel 4

a) kann von Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrags folgendes abgezogen werden:

- die einem Vertragspartner auferlegten Vertragsstrafen,
- zu Unrecht gezahlte Beträge, soweit ihr Ausgleich durch Vorwegabzug von einer Zahlung gleicher Art vorgenommen werden kann, die aus Mitteln des gleichen Kapitels, Artikels und Haushaltsjahres geleistet wird, unter denen der zuviel gezahlte Betrag ausgewiesen wurde,

- der Wert von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke sowie der Wert der bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen, Material und Anlagen nach Handelsbrauch in Zahlung gegebenen Gegenstände gleicher Art.

Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte, die auf Rechnungen in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahme zu buchen;

b) werden wiederverwendet:

- die Einnahmen, die sich aus der Erstattung zu Unrecht aus Haushaltsmitteln gezahlter Beträge ergeben,
- die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder,
- die vereinnahmten Versicherungsleistungen,
- die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen,
- die von den Mitgliedstaaten auf Grund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an die Gemeinschaften gelieferten Erzeugnisse oder der ihr erbrachten Leistungen enthalten waren,
- die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen, Leistungen und Bauarbeiten,
- der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Neuanschaffung.

Die Wiederverwendung ist jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

c) Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln sowie Soll- und Habenzinsen der Kassenführung können gegeneinander aufgerechnet werden, wobei nur der Saldo als Einnahme oder Ausgabe zu verbuchen ist.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor.

ABSCHNITT II

EINNAHMEN UND VERWALTUNG DER VERFÜGBAREN MITTEL

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaft begründen können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Bediensteten zuzuleiten, der bei dem betreffenden Organ für die Finanzkontrolle zuständig ist. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Sie sind von dem mit der Finanzkontrolle beauftragten Bediensteten mit einem Sichtvermerk zu versehen und anschließend unter Bedingungen, die im Rahmen der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festzulegen sind, einzutragen. Durch den Sichtvermerk des mit der Finanzkontrolle beauftragten Bediensteten wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie auf die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Der Anweisungsbefugte kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf seine alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Der Beschluß des Anweisungsbefugten ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Kontrollausschuß in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

(2) Verzichtet die zuständige Stelle des Organs darauf, eine Maßnahme zu treffen, die eine Forderung begründet, oder eine Forderung einzuziehen, so muß sie den mit der Finanzkontrolle beauftragten Bediensteten hiervon in Kenntnis setzen.

Stellt der mit der Finanzkontrolle beauftragte Bedienstete fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen wurde oder daß eine Forderung nicht eingezogen wurde, so unterrichtet er hiervon das Organ, dem er angehört.

Artikel 24

Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Annahmeanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaften jeweils zu dem in den Annahmeanordnungen vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

Artikel 25

Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung auszustellen.

2. Eigene Mittel

Artikel 26

(1) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel werden in Rechnungseinheiten, wie sie in Artikel 10 definiert sind, im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung und Abführung erfolgen nach Maßgabe des Titels II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 906/73 ⁽²⁾.

(2) Jeder Mitgliedstaat führt jedoch die tatsächlich festgestellten eigenen Mittel in Höhe des Prozentsatzes ab, der in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

3. Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten

Artikel 27

Die im Haushaltsplan festgelegten Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden in Rechnungseinheiten ausgedrückt, wie sie in Artikel 10 definiert sind. Sie werden in die jeweilige Landeswährung umgerechnet, und zwar unter Zugrundelegung des am Tage ihrer Abführung bestehenden Verhältnisses zwischen dem Feingoldgehalt dieser Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. Für den Fall, daß die Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keine dem Internationalen Währungsfonds angezeigte Parität mehr besitzt, schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 5. 4. 1973, S. 1.

Artikel 28

Die auf diese Weise in Landeswährung ausgedrückten Finanzbeiträge werden von jedem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 31 bis 37 Sonderkonten „Beiträge“ gutgeschrieben, die der Kommission beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eingerichtet wurden.

Die Kommission verfügt nach Maßgabe des Artikels 38 über die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge. Sie übermittelt den Schatzämtern oder den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu diesem Zweck ihre Aufträge und Anweisungen, die unverzüglich auszuführen sind. Diese Hinterlegungskonten werden für die Gemeinschaften spesenfrei geführt, und die Guthaben bringen ihnen keine Zinsen ein.

Artikel 29

Die Beträge, die auf den in Artikel 28 genannten Konten stehen, behalten den am Tage der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Artikel 10 definierten Rechnungseinheit.

Ändert sich die Parität der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der Rechnungseinheit, so wird unverzüglich die entsprechende Angleichung des Saldos dieser Konten durch eine zusätzliche Zahlung seitens des oder der betreffenden Mitgliedstaaten bzw. durch eine Rückzahlung seitens der Kommission vorgenommen.

Artikel 30

Binnen eines Monats nach der endgültigen Feststellung des in Artikel 10 vorgesehenen Berichtigungshaushaltsplans oder nach einem Beschluß des Rates zur Feststellung der Folgen von Paritätsänderungen wird erforderlichenfalls eine Angleichung der geschuldeten Beiträge vorgenommen.

4. Deckung des Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften im Rahmen der Haushaltsausgaben

Artikel 31

(1) Der monatlich veranschlagte Kassenmittelbedarf wird von den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu dem im Haushaltsplan für jeden von ihnen festgesetzten Anteil gedeckt.

Die endgültige Feststellung eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushalts hat gegebenenfalls eine Änderung des vorerwähnten Anteils zur Folge.

(2) Jeder Mitgliedstaat zieht von der ihm auf diese Weise angelasteten Summe den Betrag der eigenen Mittel ab, den er im gleichen Monat gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 abzuführen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten, die nach den Haushaltsansätzen keine Finanzbeiträge zu entrichten hätten, führen jedoch monatlich als eigene Mittel einen Betrag ab, der ihrem auf den Kassenmittelbedarf nach Absatz 1 angewendeten Anteil entspricht.

Artikel 32

Bei Abschluß der Haushaltsrechnung eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Kommission eine Übersicht über die abgeführten Beträge, aus der der Unterschied zwischen den von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeführten Beträgen und den von ihnen nach der Haushaltsrechnung für das betreffende Haushaltsjahr abzuführenden Beträgen hervorgeht.

Der auf diese Weise ermittelte Gesamtbetrag wird den Mitgliedstaaten durch Abzug von dem für den nächsten Monat abzuführenden Betrag erstattet.

Erforderlichenfalls stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag der Kommission dieser gleichzeitig den in Absatz 2 genannten Gesamtbetrag — höchstens jedoch 400 Millionen Rechnungseinheiten — wieder zur Verfügung. In diesem Fall ist folgende finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten vorgesehen:

- Die neuen Mitgliedstaaten beteiligen sich nach Maßgabe der Prozentsätze, die in Artikel 129 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vorgesehen sind, und zwar unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß Artikel 130 dieser Akte;
- die übrigen Mitgliedstaaten beteiligen sich zur Deckung des Restbetrags nach Maßgabe des in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Schlüssels.

Soweit der zuvor genannte Gesamtbetrag 400 Millionen Rechnungseinheiten übersteigt, wird der überschüssige Betrag in den Kassenmittelbedarf der Kommission einbezogen.

Die auf diese Weise ermittelten Beträge werden auf den für den nächsten Monat abzuführenden Betrag angerechnet.

Artikel 33

Ist der Haushaltsplan zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Mittel abrufen, noch nicht endgültig festgestellt, so ist der Anteil, der bei der Ermittlung der Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31 Absatz 1 als Bezugsgröße dient, der in dem zur Prüfung vorliegenden Entwurf bzw. Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehene Anteil.

Artikel 34

(1) Die Kommission teilt jedem Mitgliedstaat den Kassenmittelbedarf nach Artikel 31 Absatz 1 spä-

testens am 1. des Monats mit, der dem Monat vorangeht, für den der Kassenmittelbedarf veranschlagt worden ist.

(2) Die einzelnen Mitgliedstaaten leisten die entsprechenden Zahlungen — mit Ausnahme der eigenen Mittel — spätestens am 15. des Monats, der dem Monat vorangeht, für den der Kassenmittelbedarf veranschlagt worden ist.

Die in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beiträge werden jedoch wie folgt abgeführt:

- sieben Zwölftel spätestens am 15. Januar und
- der Restbetrag spätestens am 15. Juli.

Die verschiedenen Zahlungen werden einem Sonderkonto „Beiträge“ gemäß Artikel 28 gutgeschrieben.

Bei verspäteter Gutschrift der gemäß den Artikeln 31 bis 34 zu zahlenden Beträge auf diesem Konto hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat der Verspätung.

Artikel 35

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans vor. An Hand dieses Berichtes kann die Kassenlage der Gemeinschaften geprüft werden, und es kann festgestellt werden, ob sie dem jeweiligen Bedarf angepaßt ist.

Artikel 36

Die in den Artikeln 26 und 34 vorgesehenen Zahlungen werden in Landeswährung unter Zugrundelegung der beim Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität geleistet, die am Tag der Zahlung gilt.

Artikel 37

(1) Die Artikel 31 bis 36 bleiben bis zum 31. Dezember 1974, längstens aber bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem bei einigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 die Finanzbeiträge durch die Abführung eines Teils der Mehrwertsteuer ersetzt werden.

(2) Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 leisten die Mitgliedstaaten ihre Zahlungen — mit Ausnahme der eigenen Mittel — bis zum 1. Oktober 1973 spätestens am Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, für den der Kassenmittelbedarf veranschlagt worden ist.

5. Verwaltung der verfügbaren Mittel

Artikel 38

Die Kommission verfügt über die Beträge, die auf den in Artikel 28 dieser Haushaltsordnung und in Artikel 7 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 genannten Konten gutgeschrieben sind, und zwar insbesondere

- für die Zahlungen, die in der Landeswährung zu leisten sind, in der diese Konten geführt werden,
- für die Überweisungen, die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind.

Artikel 39

Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat vierteljährlich eine Aufstellung über die Überweisungen, die aus der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in eine andere Währung vorgenommen worden sind.

ABSCHNITT III

MITTELBINDUNG, FESTSTELLUNG, ANORDNUNG UND ZAHLUNG DER AUSGABEN

1. Mittelbindung

Artikel 40

(1) Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der zuständige Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen. Bei laufenden Ausgaben können Mittelbindungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt beantragt werden.

(2) Bei den Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gelten als Mittelbindung die Beschlüsse der Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des Artikels 118 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.

Artikel 41

Die Mittelbindungsanträge werden innerhalb jedes Organs dem Finanzkontrolleur und sodann den mit

der Rechnungsführung beauftragten Dienststellen zu-geleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabebetrag — soweit möglich unter Angabe der Währungen —, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 42

Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Verfügbarkeit der Mittel,
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften,
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern, wenn aus dem Entlastungsbeschluß ersichtlich ist, daß eine Mittelbindung nicht den Verordnungen entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

Artikel 43

Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so hat er dies in einer schriftlichen Bemerkung hinreichend zu begründen. Die Verweigerung wird dem Anweisungsbefugten mitgeteilt.

Wird der Sichtvermerk verweigert und erhält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so wird der Antrag in den in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Organen jeweils der höchsten Stelle des betroffenen Organs zur Entscheidung vorgelegt.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Kontrollausschuß in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

2. Feststellung der Ausgaben

Artikel 44

Die Feststellung einer Ausgabe durch den Anweisungsbefugten umfaßt:

- die Prüfung des Anspruchs des Zahlungsempfängers,
- die Bestimmung oder Prüfung des Bestehens und des Betrages der Forderung,
- die Prüfung der Bedingungen für die Fälligkeit der Forderung.

Artikel 45

Für die Feststellung von Ausgaben ist die Vorlage von Belegen erforderlich, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und die Art der von ihm erbrachten Leistung oder das Vorhandensein eines Nachweises zur Rechtfertigung der Zahlung hervorgehen. Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln Art und Inhalt der Belege, die den Auszahlungsanordnungen beizufügen sind.

Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte nimmt die Belegprüfung selbst vor oder prüft unter eigener Verantwortung nach, ob diese vorgenommen worden ist.

Artikel 46

Die Bezüge und Vergütungen sind auf Grund von Sammellisten festzustellen, die von der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle aufgestellt werden, es sei denn, daß eine Einzelfeststellung erforderlich ist.

3. Anordnung der Ausgaben

Artikel 47

Durch Ausstellung einer förmlichen Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 48

Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:

- das Haushaltsjahr, unter dem die Ausgabe verbucht werden soll,
- den Artikel des Haushaltsplans und gegebenenfalls weitere Untergliederungen,
- den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben) unter Angabe der Währung,
- Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,
- den Gegenstand der Ausgabe und
- soweit möglich die Zahlungsform.

Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen.

Artikel 49

Der Auszahlungsanordnung sind die in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 118 festgelegten Originalbelege beizufügen; sie werden versehen mit bzw. begleitet von einer Bescheinigung, mit der die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen sowie gegebenenfalls die Eintragung der Gegenstände in die Bestandsverzeichnisse der Gemeinschaften bestätigt wird.

Außerdem sind auf der Auszahlungsanordnung Nummer und Datum der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben. An Stelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

Artikel 50

Bei Abschlagszahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht. Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken.

Der Anweisungsbefugte kann dem Personal Vorschüsse gewähren, wenn dies im Statut oder in einer Vorschrift ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn ein Beamter oder Bediensteter auf Rechnung seiner Institution Beträge zu Lasten des Haushaltsplans auszulegen hat.

Außer den Vorschüssen der Zahlstellen im Sinne des Artikels 57 dürfen Vorschüsse nur gezahlt werden, wenn sie vorher vom Finanzkontrolleur mit einem Sichtvermerk versehen worden sind.

Artikel 51

Die Auszahlungsanordnungen sind dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung,
- b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages,
- c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- d) die Verfügbarkeit der Mittel,

- e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 52

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 43 Anwendung.

Artikel 53

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

4. Zahlung der Ausgaben

Artikel 54

Durch die Zahlung erfüllt das betreffende Organ seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Zahlungsempfänger.

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Liegen sachliche Irrtümer vor oder besteht Grund zu der Annahme, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, oder sind die in dieser Haushaltsordnung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so hat der Rechnungsführer die Zahlung auszusetzen.

Artikel 55

Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anweisungsbefugten und zur Kenntnisnahme dem Finanzkontrolleur zuleitet.

Außer in den Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte die vom Organ nach seiner Geschäftsordnung bezeichnete Stelle befassen. Die befaßte Stelle kann schriftlich und unter eigener Verantwortung anordnen, daß die Zahlung vorgenommen wird.

Artikel 56

Die Zahlungen sind grundsätzlich über ein Bank- oder ein Postscheckkonto zu leisten.

Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln im einzelnen, wie diese Konten einzurichten und anzulegen sind und wie sie geführt werden. Sie müssen insbesondere bestimmen, welche Zahlungen ausschließlich entweder durch Scheck oder durch Bank- oder Postüberweisung zu bewirken sind, und müssen ferner vorsehen, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit den Unterschriften zweier ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters.

5. Zahlstellen

Artikel 57

Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Zahlstellen errichtet werden.

Die Durchführungsbestimmungen regeln insbesondere:

- die Einzelheiten der Bestellung der Zahlstellenverwalter,
- die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,
- den Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,
- die Fristen für die Vorlage der Belege,
- die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.

TITEL IV

AUFTRAGSVERGABE, BESTANDSVERZEICHNISSE UND RECHNUNGSFÜHRUNG

ABSCHNITT I

AUFTRAGSVERGABE FÜR LIEFERUNGEN, BAU- UND SONSTIGE LEISTUNGEN, MIETEN

Artikel 58

(1) Die Aufträge über die Lieferung oder die Vermietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Die Vergabe erfolgt nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.

In den Fällen des Artikels 60 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 65 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

(2) Die Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls, soweit dies mit der Entwicklung der Industrien in den Gemeinschaften vereinbar ist, in dritten Ländern bekanntgegeben. Bei bestimmten Aufträgen, die nach Wert oder Art nicht Gegenstand einer allgemeinen Ausschreibung sein können, kann diese Bekanntgabe eingeschränkt werden.

Artikel 59

(1) Die Vergabe im Preiswettbewerb ist eine Maßnahme der Verwaltung zwecks Abschluß eines Vertrages, der eine Ausschreibung vorausgeht. Hierbei wird öffentlich demjenigen Bieter, der das niedrigste unter den formgerechten, vorschriftsmäßigen und vergleichbaren Angeboten abgegeben hat, der Anspruch auf die endgültige Erteilung des Zuschlags nach Genehmigung durch den zuständigen Anweisungsbefugten zuerkannt. Die Vergabe im Preiswettbewerb ist dann öffentlich, wenn jeder Bewerber ein Angebot einreichen kann; sie wird als beschränkt bezeichnet, wenn nur solche Bewerber Angebote ein-

reichen dürfen, deren Beteiligung auf Grund ihrer besonderen Qualifikation beschlossen worden ist.

(2) Bei Vergabe im Leistungswettbewerb wird der Vertrag zwischen den Vertragsparteien nach einer Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb abgeschlossen. Hierbei kann das Angebot frei gewählt werden, das hinsichtlich des Preises der Leistungen, der sich aus diesen ergebenden Betriebskosten, ihres technischen Werts und ihrer Ausführungsfrist sowie der von jedem Bieter gebotenen fachlichen und finanziellen Sicherheiten als am vorteilhaftesten befunden wird.

Die Vergabe im Leistungswettbewerb ist dann öffentlich, wenn sie mit einer allgemeinen Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb verbunden ist; sie gilt als beschränkt, wenn sich die Ausschreibung nur an die Bewerber wendet, deren Beteiligung auf Grund der besonderen Qualifikation beschlossen worden ist.

(3) Das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe im Preiswettbewerb und im Leistungswettbewerb wird im einzelnen in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 60

Die freihändige Vergabe eines Auftrags ist zulässig:

- a) wenn die Auftragssumme bei der Beschaffung oder der Mietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, Bau- oder sonstigen Leistungen 5 000 Rechnungseinheiten nicht übersteigt, wobei das Organ verpflichtet bleibt, die Unternehmer oder Lieferer, welche die den Gegenstand der Vergabe bildenden Lieferungen oder Leistungen ausführen können, so weit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen;
- b) wenn die Beschaffung oder die Mietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, die Bau- oder sonstigen Leistungen so dringend sind, daß der

mit der in Artikel 59 genannten Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb verbundene Zeitaufwand nicht tragbar ist;

- c) wenn die Ausschreibungen zur Vergabe im Preis- oder Leistungswettbewerb ergebnislos geblieben sind oder kein Angebot mit annehmbaren Preisen erbracht haben;
- d) wenn mit Rücksicht auf technische Erfordernisse oder sachliche oder rechtliche Umstände die Lieferungen, Bau- oder sonstigen Leistungen nur von einem bestimmten Unternehmer oder Lieferer ausgeführt werden können;
- e) bei zusätzlichen Aufträgen über Bauleistungen, Lieferungen und sonstige Leistungen, die technisch nicht von dem Hauptauftrag getrennt werden können.

Artikel 61

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinschaften dürfen die Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt werden.

Artikel 62

Aufträge, deren Summe 12 000 Rechnungseinheiten übersteigt, werden in jedem Organ vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Begutachtung vorgelegt, dessen Arbeitsweise durch die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

Artikel 63

Dem in Artikel 62 vorgesehenen Beirat muß mindestens je ein Vertreter der allgemeinen Verwaltung, des Finanzdienstes und des mit Rechtsfragen betrauten Dienstes angehören; als Beobachter nimmt ein Vertreter des Finanzkontrolleurs teil.

Der Beirat äußert sich gutachtlich über die Ordnungsmäßigkeit des eingeschlagenen Vergabeverfahrens, die Wahl des Lieferers und allgemein zu den vorgesehenen Auftragsbedingungen.

Der Beirat kann gutachtlich in allen anderen Problemen gehört werden, welche das in diesem Titel behandelte Sachgebiet betreffen.

Artikel 64

Zur Sicherung der Vertragsausführung kann von den Lieferanten oder Unternehmern im Rahmen der Garantiebedingungen verlangt werden, daß im voraus eine

Sicherheit nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geleistet wird.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach:

- den bei den Verträgen über Lieferungen handelsüblichen Bedingungen,
- den besonderen Verdingungsunterlagen für die Ausführung der Bauleistungen.

Bei Leistungen, deren Auftragssumme 100 000 Rechnungseinheiten übersteigt, ist die Sicherheitsleistung obligatorisch. Bis zur endgültigen Abnahme kann eine Sicherheit einbehalten werden.

Bei Nichtausführung oder bei verspäteter Ausführung des Auftrags hält sich das Organ schadlos für alle Schäden, Zinsen und Kosten, und zwar in Höhe einer angemessenen Wiedergutmachung des Schadens, indem es insbesondere den Betrag von der Sicherheit abzieht, wobei es unerheblich ist, ob die Sicherheit unmittelbar von dem Lieferer bzw. dem Unternehmer oder von einem Dritten geleistet wird.

Artikel 65

Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert der Lieferung oder Leistung 200 Rechnungseinheiten nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte des Organs getätigt werden müssen, auf 500 Rechnungseinheiten erhöht.

Artikel 66

Bei der Vertragsvergabe nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung hat jedes Organ die vom Rat zur Durchführung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten zu beachten.

ABSCHNITT II

BESTANDSVERZEICHNISSE ÜBER DAS BEWEGLICHE UND UNBEWEGLICHE VERMÖGEN

Artikel 67

Alle zum Vermögen der Gemeinschaften gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden nach dem von der Kommission festgelegten Muster in laufenden Bestandsverzeichnissen mengenmäßig erfaßt. In diese Verzeichnisse werden bewegliche Gegenstände nur dann eingetragen, wenn ihr Wert den Betrag übersteigt, der in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

Jedes Organ läßt durch seine eigenen Dienststellen die Übereinstimmung der Bestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand nachprüfen.

Artikel 68

Sollen bewegliche Gegenstände veräußert werden, so ist dies in geeigneter Weise zu veröffentlichen; die Einzelheiten für diese Veröffentlichung werden in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Beamte oder Bedienstete der Organe dürfen bewegliche Gegenstände, die von diesen veräußert werden, nur erwerben, wenn der Verkauf im öffentlichen Preiswettbewerb erfolgt.

Artikel 69

Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.

Aus der Erklärung oder der Niederschrift muß insbesondere hervorgehen, ob ein Beamter oder Bediensteter der Gemeinschaften oder eine andere Person zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Wird unbewegliches Vermögen oder werden Großanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so sind entsprechende Verträge zu erstellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen sind; dem Rat und dem Europäischen Parlament ist hiervon jährlich bei der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans Mitteilung zu machen.

Artikel 70

Neu erworbene bewegliche oder unbewegliche Gegenstände im Sinne des Artikels 67 sind jeweils vor der Bezahlung in das laufende Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die erfolgte Eintragung ist auf der entsprechenden Rechnung oder dem beigefügten Dokument zu vermerken.

ABSCHNITT III

RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 71

Die Rechnungsführung ist nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Sie

muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe erfassen, die unter dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind. Sie stützt sich auf die Belege. Sie kann unbeschadet des Artikels 10 in der Währung des Landes geführt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, oder gegebenenfalls in den Währungen der Länder, in denen sich die Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle befinden.

Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in Rechnungseinheiten aufgestellt.

Bei der Verbuchung aller in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge wird die am Tage der tatsächlichen Zahlung oder Überweisung geltende Parität zugrunde gelegt.

Artikel 72

Die Buchungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge und die Rechnungsführung über die Mittelbindungen und festgestellten Forderungen sind nach einem Buchungsplan vorzunehmen, dessen Kontengruppen genau nach der Geldrechnung und den Konten der Haushaltsausgaben und -einnahmen getrennt sind.

Die Buchungen sind in Büchern oder auf Karteikarten vorzunehmen. Diese müssen einen monatlichen Kontenabschluß über das Vermögen und die Schulden sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben ermöglichen; der Kontenabschluß und die Übersicht sind dem Finanzkontrolleur zu übermitteln.

Artikel 73

Vorbehaltlich der Vorschüsse gemäß Artikel 107 werden alle Vorschüsse auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt.

Artikel 74

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans werden in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 75

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

TITEL V

VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN, DER FINANZKONTROLLEURE, DER RECHNUNGSFÜHRER UND DER ZAHLSTELLENVERWALTER

Artikel 76

Die Anweisungsbefugten sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Annahmeanordnungen erteilen, Zahlungsverpflichtungen eingehen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne diese Haushaltsordnung und die Ausführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von Annahmeanordnungen ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Artikel 77

Die Finanzkontrolleure sind für die Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen, namentlich, wenn sie ihren Sichtvermerk trotz Mittelüberschreitung erteilen, disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 78

(1) Die Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie dabei die Bestimmungen des Artikels 54 nicht beachtet haben.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Unter den gleichen Bedingungen sind sie verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bank- und Postscheckkonten erhalten, und zwar namentlich:

- a) wenn die von ihnen vorgenommenen Zahlungen oder Einziehungen nicht den auf den Auszahlungsanordnungen bzw. den Annahmeanordnungen angegebenen Beträgen entsprechen,
- b) wenn sie die Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

(2) Die Zahlstellenverwalter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet:

- a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen können,
- b) wenn sie die Zahlung an eine andere Person als den Empfangsberechtigten leisten.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(3) Der Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter versichern sich gegen die Risiken, denen sie auf Grund dieses Artikels ausgesetzt sind.

Das Organ deckt die betreffenden Versicherungskosten nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen.

Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine Sondervergütung gewährt. Die betreffenden Beträge werden monatlich einem vom Organ auf den Namen jedes einzelnen dieser Bediensteten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer, unterstellter Rechnungsführer oder Zahlstellenleiter ausgezahlt.

(4) Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen legen fest, welche Gruppen von Beamten oder Bediensteten zu Rechnungsführern oder Zahlstellenverwaltern ernannt werden können.

Artikel 79

Die Anweisungsbefugten, Finanzkontrolleure, Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe des Artikels 22 bzw. der Artikel 86 bis 89 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und disziplinarisch verantwortlich.

Artikel 80

Jedes Organ verfügt vom Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltsrechnung an über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die dem Rechnungsführer für die betreffenden Rechnungsvorgänge zu erteilen ist.

TITEL VI
RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

ABSCHNITT I

RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 81

Die Kommission erstellt die Haushaltsrechnung bis spätestens zum 1. Juni.

Der Haushaltsrechnung wird eine Analyse der Rechnungsführung im betreffenden Jahr vorangestellt. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, für jedes Organ der Gemeinschaften auszuweisen. Sie hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

Artikel 82

Die Haushaltsrechnung enthält folgende nach dem Eingliederungsplan unterteilte Tabellen:

1. eine Einnahmetabelle, die folgendes umfaßt:
 - die Einnahmeansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmeansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
 - die noch einzuziehenden Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres,
 - die während des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen,
 - die eingezogenen Beträge,
 - die Beträge, die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehen sind.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Vorgänge beigefügt;

2. eine Tabelle über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus der folgendes ersichtlich ist:
 - die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
 - die endgültigen Mittelansätze des Haushaltsjahres;

3. eine Ausgabentabelle, aus der die Entwicklung der Ausgabemittel des Haushaltsjahres und insbesondere folgendes ersichtlich ist:

- die gesamten Ausgabemittel,
- die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel,
- die am Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums geleisteten Zahlungen,
- die Beträge, die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlen sind,
- die auf Grund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) automatisch übertragenen Mittel,
- die in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) übertragenen Mittel für Aufträge, die nach dem 15. Dezember des Haushaltsjahres vergeben worden sind,
- die in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) übertragenen verfügbaren Mittel,
- die verfügbaren Mittel, die verfallen.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Vorgänge beigefügt;

4. eine Tabelle über die Entwicklung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel, aus der insbesondere folgendes ersichtlich ist:
 - die Höhe der übertragenen Mittel,
 - die am Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums verbuchten Zahlungen,
 - die nicht verwendeten Mittel, die verfallen,
 - die nicht verwendeten, erneut auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Mittel;
5. eine Tabelle, aus der folgendes ersichtlich ist:
 - einerseits
 - a) die Höhe der von den Gemeinschaften gewährten Darlehen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
 - andererseits
 - a) der Betrag der Anleihen,

- b) die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

Diesem Konto ist eine Übersicht über den Stand der von den Gemeinschaften aufgenommenen Anleihen und gewährten Darlehen beigelegt.

Artikel 83

Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 81 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigelegt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Artikel 84

Bis spätestens zum 1. Mai teilt jedes Organ der Kommission die Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt.

ABSCHNITT II

RECHNUNGSPRÜFUNG BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN KONTROLL- AUSSCHUSS

Artikel 85

Die dem Kontrollausschuß zugewiesenen Befugnisse werden von seinen Mitgliedern ausgeübt; sie handeln und entscheiden in kollegialer Verantwortung.

Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit bestimmten Nachprüfungsaufgaben oder -arbeiten beauftragen. Im Rahmen dieses Auftrags können sich diese Mitglieder aus eigener Initiative von Bediensteten des Kontrollausschusses unterstützen lassen.

Die Aufgaben, die den Bediensteten nach den Absätzen 1 und 2 übertragen werden, müssen spezifisch bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Kontrollausschuß selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 86

Jedes Organ übermittelt dem Kontrollausschuß vierteljährlich, spätestens aber in dem Monat nach Ablauf des Vierteljahres, die Buchungsbelege, insbesondere die Dokumente und Bescheinigungen betreffend die genaue Anwendung der Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Mittelbindungen, die Zahlung von Ausgaben, die Feststellung und die Einziehung von Einnahmen, vorbehaltlich

der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 und des Artikels 87 dieser Haushaltsordnung. Der Kontrollausschuß kann an jedes Organ Fragen betreffend die genannten Buchungsbelege richten.

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht werden dem Kontrollausschuß innerhalb der in Artikel 81 vorgesehenen Frist vorgelegt.

Artikel 87

Durch die Prüfung, die vom Kontrollausschuß an Hand der Rechnungsunterlagen erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnung und alle in Durchführung der Verträge erlassenen Vorschriften fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Kontrollausschuß nach Maßgabe des Artikels 89 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen oder sonstigen Stellen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.

Um alle Auskünfte zu erhalten, die er für die Erfüllung der Aufgabe benötigt, welche ihm auf Grund der Verträge und auf Grund der in Durchführung dieser Verträge erlassenen Bestimmungen übertragen ist, kann der Kontrollausschuß auf seinen Wunsch zu den Maßnahmen hinzugezogen werden, welche die Kommission gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 durchführt. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Kontrolle aller von den Gemeinschaften geschaffenen Fonds.

Artikel 88

Der Kontrollausschuß achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln an Hand von Bescheinigungen, die von den verwahrennden Stellen unterzeichnet sind, oder an Hand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

Artikel 89

Die Kommission und die anderen Organe gewähren dem Kontrollausschuß jede Unterstützung und erteilen alle Auskünfte, die letzterer zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, insbesondere alle Auskünfte, über die sie auf Grund der Kontrollen ver-

fügen, die sie gemäß der Gemeinschaftsregelung bei den Dienststellen durchgeführt haben, welche an der Haushaltsführung der Gemeinschaften beteiligt sind und Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaften tätigen. Sie halten insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisations- und Personalübersichten der Dienststellen, die er zur Prüfung der Haushaltsrechnung an Hand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zur Verfügung des Kontrollausschusses.

Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Kontrollausschusses unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Kasse zu öffnen sowie die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche Bücher und Register und sämtliche anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen,
- b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung der Prüfung im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 notwendig sind.

Die Erteilung der Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Kontrollausschuß oder von einem seiner Mitglieder gefordert werden; sie ist schriftlich anzufordern.

Der Kontrollausschuß ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften zu prüfen, die in den Dienststellen der Organe, insbesondere in den für die Beschlüsse über diese Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststellen verwahrt werden.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Stellen außerhalb der Organe, die diese Mittel als Subventionen erhalten.

Die Gewährung von Subventionen an Stellen außerhalb der Organe setzt voraus, daß der Empfänger der Subvention ihrer Verwendungsprüfung durch den Kontrollausschuß zustimmt.

Artikel 90

Die Bemerkungen, die dem Kontrollausschuß zur Aufnahme in den in Artikel 78d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der

Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht.

Alle Organe übermitteln ihre Stellungnahme dem Kontrollausschuß. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission. Der Kontrollausschuß fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.

Der Rat und das Europäische Parlament können den Kontrollausschuß zusätzlich zu dem Jahresbericht um Berichte oder Analysen zu spezifischen Fragen, die abgeschlossene Haushaltsjahre betreffen, ersuchen. Der Kontrollausschuß kann dem Rat oder dem Europäischen Parlament von sich aus ähnliche Berichte oder Analysen vorlegen.

Artikel 91

Der Kontrollausschuß erstellt seinen Bericht über die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres spätestens am 15. Juli.

Er bringt innerhalb der gleichen Frist seine Bemerkungen zur Vermögensübersicht vor.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Oktober die Haushaltsrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht des Kontrollausschusses mit den Stellungnahmen zu den Bemerkungen vor.

Artikel 92

Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilen der Rat und das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt der Rat oder das Europäische Parlament der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Kontrollausschuß übermittelt.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 haben die Organe in einer Anlage zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

TITEL VII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSMITTEL

Artikel 93

Die Titel I bis VI und Titel XI finden auf die Forschungs- und Investitionsmittel des in Artikel 94 genannten Anhangs Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den besonderen Bestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel, deren Gesamtbetrag als Zahlungsermächtigungen, welche gemäß dem Beschluß vom 21. April 1970 zu finanzieren sind, im Haushaltsplan in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, wird nach einem ihm eigenen Aufbau und einem ihm eigenen Eingliederungsplan aufgestellt, deren Kriterien in diesem Titel festgelegt sind.

Artikel 95

(1) Ein globaler Mehrjahresbetrag, „Tranche“ genannt, wird jeweils in dem Haushaltskapitel bereitgestellt, das dem vom Rat in Programmbeschlüssen oder in gleichartigen Beschlüssen festgelegten Forschungs- und Investitionsvorhaben entspricht.

Die Tranche ist die haushaltsmäßige Bereitstellung des Gesamtbetrags jeder Zuweisung je Forschungs- und Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung etwaiger finanzieller Reserven, sofern für das Vorhaben nicht verschiedene Stufen festgelegt sind, die jeweils ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die jährlich im Haushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben bewilligten Mittel umfassen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Tranchen sind dazu bestimmt, die Deckung aller rechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, welche die Kommission eingehen kann.

Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für die die Kommission während des für die Durchführung der entsprechenden Vorhaben zugrunde gelegten Haushaltsjahres Ausgabenverbindlichkeiten eingehen darf.

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

(4) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.

Artikel 96

Der in Artikel 94 genannte Anhang ist in zwei Teile gegliedert:

- a) Der erste Teil, dessen Gesamtbetrag als Zahlungsermächtigungen in einem besonderen Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ aufgeführt ist, umfaßt:
 - die Mittel für die Durchführung der einzelnen Forschungs- und Investitionsvorhaben,
 - die Mittel für die sonstigen Tätigkeiten, insbesondere für die unter Artikel 174 Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Tätigkeiten,
 - erforderlichenfalls die Mittel zur Deckung der Salden der Sammelkonten;
- b) der zweite Teil umfaßt die Sammelkonten insbesondere für:
 - Personal,
 - allgemeine Infrastruktur: allgemeine Dienste und Gemeinkosten,
 - wissenschaftliche und technische Hilfsdienste,
 - große Anlagen,
 - Leistungen für Rechnung Dritter.

Artikel 97

Der Eingliederungsplan des in Artikel 94 genannten Anhangs wird hinsichtlich der Bezeichnung der Kapitel und Sammelkonten nach Maßgabe der Bestimmungszwecke der Ausgaben, wie er sich hauptsächlich aus der Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben ergibt, aufgestellt. In Anhang III dieser Haushaltsordnung ist ein Schema dieses Eingliederungsplans enthalten. Es ist im Prinzip, insbesondere hinsichtlich der Unterteilung in Titel, verbindlich, in bezug auf die Gliederung in Kapitel dagegen unverbindlich.

Ferner werden die Ausgaben innerhalb der Kapitel und Sammelkonten nach ihrer Art gegliedert; diese Gliederung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs IV dieser Haushaltsordnung; sie wird im Haushaltsplan allerdings nur bei den Gruppen vorgenommen.

Artikel 98

(1) In den Sammelkonten im Sinne von Artikel 96 Buchstabe b) wird die Verwendung und das Aufkommen der wichtigsten Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben verzeichnet.

Diese Mittel sind: Personal, Infrastruktur: allgemeine Dienste und Gemeinkosten, wissenschaftliche und technische Hilfsdienste sowie große Anlagen.

Außerdem können Sammelkonten eröffnet werden, um die Erbringung von Leistungen für Rechnung Dritter zu verfolgen.

(2) Auf der Verwendungsseite verzeichnen die Sammelkonten den Gegenwert für den Einsatz der Mittel sowie die für Rechnung Dritter getätigten Ausgaben.

Auf der Aufkommenseite verzeichnen die Sammelkonten einerseits den Gegenwert für den Einsatz dieser Mittel, der entweder zu Lasten von Forschungsvorhaben oder anderen Sammelkonten verbucht wird, und andererseits den Ertrag ihres Einsatzes für Rechnung Dritter.

Die Salden der Sammelkonten, die sich aus einem Überhang der Verwendung über das Aufkommen ergeben, werden in den entsprechenden Kapiteln des ersten Teils des in Artikel 94 genannten Anhangs verbucht.

Der Saldo eines jeden Sammelkontos stellt den Höchstbetrag der Nettoausgaben dar, die in das entsprechende Kapitel des ersten Teils des genannten Anhangs einzusetzen sind.

Die Salden der Sammelkonten, die sich aus einem Überhang des Aufkommens über die Verwendung ergeben, werden den Einnahmeansätzen des Haushaltsplans zugeführt.

(3) Die zu Lasten der Sammelkonten verbuchten Verwendungen und Ausgaben dürfen die bei diesen Konten bewilligten Mittel nicht übersteigen, sofern nicht ein Aufkommen, das infolge von Übertragungen innerhalb der Kapitel des ersten Teils des in Artikel 94 genannten Anhangs oder infolge der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Rechnung Dritter über dem

Voranschlag liegt, es ermöglicht, Verwendungen und Ausgaben in gleichem Maße zu erhöhen.

In die Sammelkonten für Leistungen für Rechnung Dritter können während der Ausführung des Haushaltsplans zusätzlich Beträge zur Deckung weiterer Ausgaben eingesetzt werden, die speziell zur Erbringung dieser Leistungen zu tätigen sind. Diese zusätzlichen Beträge werden wie folgt eingesetzt:

- als Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Rückzahlungen, die in den mit den auftraggebenden Dritten geschlossenen Verträgen vorgesehen sind,
- als Zahlungsermächtigung in Höhe der tatsächlich eingezogenen Einnahmen aus den Rückzahlungen der betreffenden Ausgaben durch die auftraggebenden Dritten.

Artikel 99

Übertragungen von wissenschaftlichem und technischem Material zwischen Forschungs- und Investitionsvorhaben werden bei dem erwerbenden Vorhaben in Höhe des Restwerts als Ausgabe verbucht; dem das Material abgebenden Vorhaben wird ein Betrag in gleicher Höhe durch Ausgabenminderung gutgeschrieben. Dieser Restwert wird nach Modalitäten bestimmt, die zuvor von der Kommission festgelegt werden.

Die in diesem Artikel genannten Buchungsvorgänge werden in einem Sonderkonto erfaßt.

Artikel 100

(1) Dem ersten Teil des in Artikel 94 genannten Anhangs wird ein nach Kapiteln und Artikeln gegliederter Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und die Zahlungen beigelegt, der Teil des Haushaltsplans ist und folgendes enthält:

- a) für jede Tranche den für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehenen Zeitplan; er wird jährlich überprüft;
- b) für jeden Voranschlag der Verpflichtungsermächtigungen den für die Zahlungen vorgesehenen jährlichen Zeitplan.

(2) Für die Anleihen und Darlehen wird auf der Grundlage der Zins- und Tilgungszahlungen, die in den entsprechenden Verträgen über den Schuldendienst dieser Anleihen und Darlehen vereinbart worden sind, ein Fälligkeitsplan aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan enthält ferner als Hinweis einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben in den Währungen dritter Länder mit besonderer Angabe der in diesen Währungen aufgenommenen Anleihen und gewährten Darlehen.

Artikel 101

Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so werden die Ausgaben wie folgt vorgenommen:

- a) Was die in Artikel 96 Buchstabe b) genannten Sammelkonten anbelangt, so gilt für Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich bewilligt worden sind, Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Sammelkonto bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorausgegangene Haushaltsjahr unter dem betreffenden Sammelkonto bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Sammelkonto bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorausgegangene Haushaltsjahr unter dem betreffenden Sammelkonto bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

- b) Bei den die Forschungs- und Investitionsvorhaben betreffenden Kapiteln des ersten Teils des in Artikel 94 genannten Anhangs können die Zahlungen monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der jährlichen Voranschläge geleistet werden, die für das betreffende Haushaltsjahr im Fälligkeitsplan der Zahlungen im Rahmen der Voranschläge der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind. Mittelbindungen können bis zu einem Viertel der Mittel vorgenommen werden, die in dem Fälligkeitsplan für die vorhersehbaren Verbindlichkeiten für das betreffende Haushaltsjahr zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat aufgeführt sind, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 102

(1) Jeder Beschluß über Mittelübertragungen innerhalb der Kapitel oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des vorherigen Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, durch den die Verfügbarkeit der Mittel sowie die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung dieser Übertragungen im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen bestätigt werden.

(2) Wenn der Finanzkontrolleur jedoch glaubt, die Auswirkungen dieser Übertragungen auf das finanzielle Gleichgewicht der Sammelkonten nicht im voraus feststellen zu können, beschränkt er sich auf die Abgabe einer Stellungnahme.

In diesem Fall kann der Anweisungsbefugte im Rahmen seiner Befugnisse die Übertragung unter alleiniger Verantwortung vornehmen, wobei er dem Finanzkontrolleur jeden Monat alle zweckdienlichen Informationen erteilt, an Hand deren dieser die finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen Mittelübertragungen feststellen kann.

Stellt der Finanzkontrolleur an Hand dieser Informationen fest, daß in einem Sammelkonto ein finanzielles Ungleichgewicht aufgetreten ist, so setzt er den Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis.

Artikel 103

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 kann die Kommission im Rahmen der bei der endgültigen Feststellung des Plans der Forschungs- und Investitionsausgaben festzulegenden Grenzen und Bedingungen Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen, die dann in diesem Plan namentlich bezeichnet werden müssen.

(2) Abweichend von Artikel 21 Absatz 5 erstreckt sich das darin genannte Verbot der Mittelübertragung nicht auf die Gliederung der Ausgaben nach ihrer Art im Sinne des Artikels 97.

(3) Abweichend von Artikel 60 Buchstabe a) ist die freihändige Vergabe zulässig, wenn die Auftragssumme bei wissenschaftlichem und technischem Material sowie bei Bauleistungen 20 000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, und zwar unbeschadet der übrigen Fälle, in denen die freihändige Vergabe gemäß Artikel 60 Buchstaben b), c) und d) zulässig ist, und unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung, die Unternehmer oder Lieferer, welche die den Gegenstand der Vergabe bildenden Lieferungen und Bauleistungen ausführen können, so weit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.

(4) Abweichend von Artikel 62 werden folgende Aufträge vor Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Stellungnahme vorgelegt,

dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt werden:

- a) Aufträge mit wissenschaftlichem oder technischem Charakter, deren Summe 100 000 Rechnungseinheiten übersteigt, und Kaufverträge über Grundstücke und Gebäude,
- b) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter in Höhe von mehr als 20 000 Rechnungseinheiten,

- c) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter, deren Summe 5 000 Rechnungseinheiten übersteigt und für die Artikel 60 Buchstaben c) und d) gilt.

(5) Abweichend von Artikel 68 unterliegen die Verkäufe von wissenschaftlichem und technischem Material nicht Absatz 1 des genannten Artikels, es sei denn, daß nach Stellungnahme des Vergabebeirats etwas anderes beschlossen wird.

TITEL VIII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Artikel 104

(1) Gemäß dem Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 und unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 dieses Beschlusses enthält der Haushaltsplan eines Haushaltsjahres unter dem Titel Europäischer Sozialfonds:

- a) die Mittel für das betreffende Haushaltsjahr,
- b) die Verpflichtungsermächtigungen für die beiden folgenden Haushaltsjahre.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 6 decken die Mittel für das betreffende Haushaltsjahr die im Rahmen des Haushaltsjahres zu leistenden Zahlungen, die entweder im gleichen Haushaltsjahr eingegangen oder bereits in den voraufgegangenen Haushaltsjahren auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ermächtigungen eingegangenen Mittelbindungen entsprechen.

(3) Durch die Verpflichtungsermächtigungen werden für die beiden folgenden Haushaltsjahre die Beträge

festgesetzt, für die Mittelbindungen während des betreffenden Haushaltsjahres im Rahmen der Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 eingegangen werden können. Sie werden nach Haushaltsjahren aufgeteilt und entsprechend dem Eingliederungsplan aufgeschlüsselt.

Artikel 105

(1) Für den Europäischen Sozialfonds gelten als Mittelbindungen die von der Kommission erteilten Genehmigungen für die Vorhaben und Zuschußanträge, die von den Mitgliedstaaten entsprechend den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 vorgelegt worden sind.

(2) Bei den Zuschüssen des Fonds gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 gelten als Mittelbindungen die Anerkennung der Ansprüche der Mitgliedstaaten oder die von der Kommission erteilte Zustimmung zu den Umstellungsvorhaben.

TITEL IX

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ABSCHNITT I

ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 106

Dieser Abschnitt gilt für die ab 1. Januar 1971 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durch den

Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben.

Artikel 107

Bei den Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die

Landwirtschaft werden für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen in Höhe der an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüsse vorgenommen.

Als über einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen gelten die Entscheidungen der Kommission, durch die der Betrag dieser Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt wird. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird lediglich bestätigt, daß die Mittelbindungen dem Betrag der nach Anhörung des Ausschusses des Fonds von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und den Gesamtbetrag der für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

Artikel 108

Nach Prüfung der Aufstellungen, die die Mitgliedstaaten gemäß den nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Bestimmungen übermittelt haben, und nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs wird für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben eine Mittelbindung nach Kapitel, Artikel und Posten und eine Verbuchung als Zahlung vorgenommen.

Die Mittelbindung wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten übermittelten Aufstellungen vorgenommen. Die Verbuchung als Zahlung wird grundsätzlich innerhalb derselben Frist vorgenommen.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rechnungsabschlusses.

Artikel 109

Die Ausgaben sind in der Rechnung eines Haushaltsjahres auf Grund der Zahlungen nachzuweisen, die von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen bis zum 31. Dezember geleistet wurden, sofern die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 31. März des folgenden Jahres zugegangen sind.

Artikel 110

Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 109 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben wird in der Rechnung

des Haushaltsjahres nachgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

Artikel 111

Die gemäß Artikel 107 zusammengefaßt gebundenen Mittel, für die Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan noch nicht gemäß Artikel 108 vorgenommen wurden, werden hinsichtlich der Vorschriften über die Mittelübertragungen den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Mitteln gleichgestellt, falls die Verbuchung als Zahlung gemäß Artikel 108 nicht vor dem 1. April vorgenommen werden konnte.

Artikel 112

Die bis zum 31. Januar 1973 von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen vorgenommenen Zahlungen sind ausnahmsweise in der Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres 1972 auszuweisen.

Artikel 113

(1) Die bei einem Ausgabekapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Ausgabekapitel verwendet werden.

Die Kommission kann dem Rat jedoch spätestens einen Monat vor dem 31. März Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen.

Der Rat beschließt hierüber innerhalb einer Frist von drei Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(2) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels werden durch Entscheidungen vorgenommen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bis zum 31. März trifft.

ABSCHNITT II

ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Artikel 114

(1) Die in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Mittel werden als solche in den Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres eingesetzt und bilden einen Teil der Mittel, die nach den für dieses Haushaltsjahr geltenden Finanzierungsvorschriften durch Einnahmen zu decken sind.

(2) Die wieder einzusetzenden Mittel aus früheren Haushaltsjahren werden als solche in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, in dem ihre Mittelbindung vorgesehen ist. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 betreffend die Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, die in einen früheren Haushaltsplan als den des Haushaltsjahres 1972 erstmalig eingesetzt worden sind, werden diese Mittel gemäß den Finanzierungsvorschriften für das Haushaltsjahr, in dem sie gebunden werden, durch Einnahmen gedeckt.

(3) Die wieder einzusetzenden Mittel aus früheren Haushaltsjahren, für die in dem betreffenden Haushaltsjahr keine Mittelbindung vorgesehen ist, werden in den Erläuterungen zum Haushaltsplan besonders ausgewiesen. Sie fallen nicht unter die zu finanzierenden Ausgaben dieses Haushaltsjahres. Sie gelten jedoch als Verpflichtungsermächtigungen, soweit für sie auf Grund der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen Mittelbindungen beschlossen werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Änderungen bei den Einnahmeansätzen nach dem Haushaltsverfahren vorgenommen.

TITEL X

SONDERBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE NAHRUNGSMITTELHILFE

Artikel 115

Werden die Ausgaben, die durch Mittel des Kapitels „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Haushaltsplans gedeckt sind, durch Vorschüsse an die Mitgliedstaaten finanziert, so finden die Artikel 107 bis 111 auf diese Ausgaben Anwendung.

Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres kann die Kommission Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb des genannten Kapitels beschließen.

TITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

Das Europäische Parlament und der Rat können in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Haushaltsfragen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

Der Rat kann sich bei seiner Aufgabe von einem Ausschuß unterstützen lassen, der im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter eingesetzt wird.

Artikel 117

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Kontrollausschuß jeweils für ihren Teil innerhalb kürzester Frist über alle von ihnen gemäß Artikel 3, Artikel 6 Absätze 2 und 7 und den Artikeln 8, 14 und 21 getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Übertragung von Befugnissen auf Grund der Artikel 18, 19, 20 und 57 werden dem Kontrollausschuß notifiziert.

Die Kommission gibt dem Kontrollausschuß die auf Grund von Artikel 118 erlassenen Durchführungs-

bestimmungen bekannt. Außerdem übermitteln die Organe dem Kontrollausschuß die internen Regelungen, die sie auf finanziellem Gebiet erlassen.

Artikel 118

Die Kommission erläßt im Benehmen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Stellungnahme der übrigen Organe die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung.

Artikel 119

Die auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Sonderbestimmungen sind in Anhang I enthalten, der Teil dieser Haushaltsordnung ist.

Artikel 120

Es werden aufgehoben:

— die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

- der Europäischen Gemeinschaften und die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer ⁽¹⁾,
- die Haushaltsordnung vom 23. Oktober 1961 für die Aufstellung und die Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages) ⁽²⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 31. Januar 1961 über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absätze 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds (Artikel 209 Buchstabe b) des Vertrages) ⁽³⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 31. Januar 1961 über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind (Artikel 183 Buchstabe b) des Vertrages) ⁽⁴⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 2. April 1962 über die Einzelheiten und Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind (Artikel 183 Buchstabe b) des Vertrages) ⁽⁵⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und und Rechnungsprüfung ⁽⁶⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 20. September 1971 mit Sonderbestimmungen für die Forschungs- und Investitionsmittel ⁽⁷⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 24. April 1972 mit Sonderbestimmungen für den Europäischen Sozialfonds ⁽⁸⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 7. November 1972 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽⁹⁾,
 - die Haushaltsordnung vom 18. Januar 1973 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Deckung des Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften im Rahmen der Haushaltsausgaben ⁽¹⁰⁾.
- Ebenfalls aufgehoben werden die dieser Haushaltsordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen mit Ausnahme der für die Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹¹⁾ und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Bestimmungen ⁽¹²⁾.

Artikel 121

Diese Haushaltsordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1973

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 74 vom 16. 11. 1961, S. 1433/61.

⁽³⁾ ABl. Nr. 22 vom 30. 3. 1961, S. 509/61.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 22 vom 30. 3. 1961, S. 518/61.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 32 vom 30. 4. 1962, S. 1070/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 9. 1971, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 101 vom 28. 4. 1972, S. 34.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 15. 11. 1972, S. 22.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1973, S. 11.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

ANHANG I

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(In Artikel 119 der Haushaltsordnung genannter Anhang)

Artikel 1

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Haushaltsordnung finden auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften folgende Sonderbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Ausgaben und die Einnahmen des Amtes werden in die einzelnen Kapitel des Einzelplans der Kommission im Haushaltsplan eingesetzt. Eine dem Einzelplan der Kommission beigefügte Übersicht enthält sämtliche Ausgaben- und Einnahmensätze des Amtes, die in der gleichen Weise untergliedert sind wie die Einzelpläne des Haushaltsplans. Die Ausgabemittel werden bis zur Höhe der in diesen Ansätzen festgesetzten Beträge für das Amt verwendet.

Die Mittelansätze können im Bedarfsfall im Laufe des Haushaltsjahres von der Kommission auf Vorschlag des Direktoriums des Amtes geändert werden.

Artikel 3

Über alle Leistungen des Amtes für ein Organ wird auf der Grundlage des von der Betriebsbuchhaltung errechneten Gestehungskostenpreises oder, sofern dieser nicht bekannt ist, auf der Grundlage der vom Direktorium des Amtes festgesetzten Pauschalkosten eine Rechnung ausgestellt.

Die Einzelheiten der Begleichung dieser Rechnungen werden vom Direktorium des Amtes festgelegt.

Jedes Organ bleibt anweisungsbefugt für die Ausgaben für sämtliche von ihm dem Amt aufgetragenen Arbeiten.

Artikel 4

Auf Vorschlag des Direktoriums überträgt die Kommission dem Direktor des Amtes Anweisungsbefugnisse und legt deren Umfang und Einzelheiten fest.

Artikel 5

Der Finanzkontrolleur ordnet einen Bediensteten ab, der die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen sowie die Kontrolle der Annahmeanordnungen des Amtes wahrnimmt.

Die Kommission ernennt auf Vorschlag des Direktoriums des Amtes einen unterstellten Rechnungsführer, der eigens mit der dem Amt unmittelbar obliegenden Annahme der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben beauftragt ist.

Artikel 6

Für den eigenen Kassenmittelbedarf des Amtes können von der Kommission auf Vorschlag des Direktoriums Bankkonten oder Postscheckkonten auf den Namen des Amtes eingerichtet werden.

Diesen Konten werden die von den Organen geleisteten Vorschuss-, Abschlags- oder Restzahlungen zur Begleichung der vom Amt ausgestellten Rechnungen sowie die Erlöse aus dem vom Amt getätigten Verkauf von Veröffentlichungen gutgeschrieben.

Ferner werden diesen Konten die Einnahmen des Amtes mit Ausnahme der Steuern und Beiträge gutgeschrieben, die von den Beamten auf Grund des Statuts der Beamten zu zahlen sind.

Im Bedarfsfall werden diesen Konten auch Kassenanschüsse der Kommission zugeführt.

Der jährliche Kassenabschluß wird am Ende des Haushaltsjahres zwischen dem Amt und den einzelnen Organen vorgenommen.

Artikel 7

Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Amtes sind Teil der Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften, die gemäß Artikel 81 und 83 der Haushaltsordnung zu erstellen sind. Ihnen ist eine Übersicht über die Haushaltsrechnung des Amtes beizufügen.

Artikel 8

Das Direktorium des Amtes legt die Durchführungsbestimmungen zu diesen Sonderbestimmungen sowie die für das Amt geltenden Vorschriften zur kaufmännischen Buchführung über die Ausgaben und Einnahmen sowie insbesondere den Erlös aus den Verkäufen gemäß Artikel 22 Buchstabe b) der Haushaltsordnung unter Berücksichtigung des besonderen Charakters des Amtes fest.

ANHANG II

In Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung vorgesehener

EINGLIEDERUNGSPLAN

A. EINNAHMEN

TITEL I

EIGENE MITTEL

KAPITEL 10 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND
(Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970)

Artikel 100 — *Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind* (Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970)

Posten 1000 — Belgien
Posten 1001 — Deutschland
Posten 1002 — Frankreich
Posten 1003 — Italien
Posten 1004 — Luxemburg
Posten 1005 — Niederlande

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND

(Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970)

Artikel 110 — *Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind* (Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970)

Posten 1100 — Belgien
Posten 1101 — Deutschland
Posten 1102 — Frankreich
Posten 1103 — Italien
Posten 1104 — Luxemburg
Posten 1105 — Niederlande

KAPITEL 12 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970

Artikel 120 — *Zölle und andere Abgaben nach Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses vom 21. April 1970*

Posten 1200 — Belgien

Posten 1201 — Deutschland

Posten 1202 — Frankreich

Posten 1203 — Italien

Posten 1204 — Luxemburg

Posten 1205 — Niederlande

KAPITEL 13 — MEHRWERTSTEUER

Artikel 130 — *Mehrwertsteuer*

KAPITEL 19 — SONSTIGE EIGENE MITTEL

Artikel 190 — *Sonstige eigene Mittel*

Posten 1900 — Dänemark

Posten 1901 — Irland

Posten 1902 — Vereinigtes Königreich

TITEL 2**VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE****KAPITEL 20 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR**

Artikel 200 — *Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

KAPITEL 21 — AUS DEM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR ZU ÜBERTRAGENDER ÜBERSCHUSS

Artikel 210 — *Aus dem laufenden Haushaltsjahr zu übertragender Überschuß*

TITEL 3**TEIL DES ERTRAGS AUS DEN NACH ARTIKEL 20 DES VERTRAGES VOM 8. APRIL 1965 ENTRICHTETEN EGKS-UMLAGEN****KAPITEL 30 — TEIL DES ERTRAGS AUS DEN NACH ARTIKEL 20 DES VERTRAGES VOM 8. APRIL 1965 ENTRICHTETEN EGKS-UMLAGEN**

Artikel 300 — *Teil des Ertrags aus den nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen*

TITEL 4

GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 40 — ERTRAG AUS DER STEUER AUF DIE GEHÄLTER, LÖHNE UND ANDEREN BEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN

Artikel 400 — *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten*

KAPITEL 41 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR ALTERSVERSORGUNG

Artikel 410 — *Beiträge des Personals zur Altersversorgung*

TITEL 5

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 50 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2 ODER 3 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel 500 — *Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften*

Posten 5000 — Belgien

Posten 5001 — Dänemark

Posten 5002 — Deutschland

Posten 5003 — Frankreich

Posten 5004 — Irland

Posten 5005 — Italien

Posten 5006 — Luxemburg

Posten 5007 — Niederlande

Posten 5008 — Vereinigtes Königreich

KAPITEL 51 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 BZW. ARTIKEL 4 ABSATZ 6 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel 510 — *Beiträge nach Artikel 3 Absatz 4 bzw. Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften*

Posten 5100 — Belgien

Posten 5101 — Deutschland

- Posten 5102 — Frankreich
- Posten 5103 — Italien
- Posten 5104 — Luxemburg
- Posten 5105 — Niederlande

KAPITEL 52 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 7 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 728/70 ÜBER DIE FINANZIERUNG DER AUSGABEN DES EAGFL

Artikel 520 — *Beiträge nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 über die Finanzierung der Ausgaben des EAGFL*

- Posten 5200 — Belgien
- Posten 5201 — Deutschland
- Posten 5202 — Frankreich
- Posten 5203 — Italien
- Posten 5204 — Luxemburg
- Posten 5205 — Niederlande

KAPITEL 53 — BEITRÄGE NACH DER VERORDNUNG Nr. 130/66/EWG ÜBER DIE FINANZIERUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK — ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 530 — *Beiträge nach der Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — Abteilung Garantie*

- Posten 5300 — Belgien
- Posten 5301 — Deutschland
- Posten 5302 — Frankreich
- Posten 5303 — Italien
- Posten 5304 — Luxemburg
- Posten 5305 — Niederlande

KAPITEL 54 — BEITRÄGE NACH DER VERORDNUNG Nr. 130/66/EWG ÜBER DIE FINANZIERUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK — ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Artikel 540 — *Beiträge nach der Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — Abteilung Ausrichtung*

- Posten 5400 — Belgien
- Posten 5401 — Deutschland
- Posten 5402 — Frankreich
- Posten 5403 — Italien
- Posten 5404 — Luxemburg
- Posten 5405 — Niederlande

KAPITEL 55 BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSÄTZE 2 UND 3 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL
UND 56 — 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN
DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel 550 — *Beiträge nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften*

- Posten 5500 — Belgien
- Posten 5501 — Deutschland
- Posten 5502 — Frankreich
- Posten 5503 — Italien
- Posten 5504 — Luxemburg
- Posten 5505 — Niederlande

Artikel 560 — *Sonstige Beiträge*

- Posten 5600 — Dänemark
- Posten 5601 — Irland
- Posten 5602 — Vereinigtes Königreich

KAPITEL 59 — SONSTIGE BEITRÄGE

Artikel 590 — *Beiträge nach Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags (Deckung der Verwaltungsausgaben)*

- Posten 5900 — Belgien
- Posten 5901 — Deutschland
- Posten 5902 — Frankreich
- Posten 5903 — Italien
- Posten 5904 — Luxemburg
- Posten 5905 — Niederlande

Artikel 591 — *Beiträge nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 über die Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe*

- Posten 5910 — Belgien
- Posten 5911 — Deutschland
- Posten 5912 — Frankreich
- Posten 5913 — Italien
- Posten 5914 — Luxemburg
- Posten 5915 — Niederlande

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

Artikel 900 — *Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen*

Artikel 901 — *Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen*

Artikel 902 — *Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen*

KAPITEL 91 — MIETEINNAHMEN

Artikel 910 — *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material*

Artikel 911 — *Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen*

KAPITEL 92 — VERGÜTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel 920 — *Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 des Vertrages)*

Artikel 921 — *Vergütung für entgeltliche Leistungen im Rahmen der Durchführung des Forschungsprogramms der Gemeinschaft (Artikel 10 des Vertrages)*

Artikel 922 — *Entschädigung für entgeltliche Leistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 des Vertrages)*

Artikel 923 — *Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf Patente oder technische Verfahren*

Artikel 924 — *Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für Veröffentlichungen*

Artikel 925 — *Einnahmen aus Überschüssen bei Arbeiten für Rechnung Dritter*

Artikel 928 — *Erstattung der entgeltlichen Leistungen der Gemeinsamen Forschungsstelle, die im Rahmen der am 20. Dezember 1971 getroffenen Grundsatzvereinbarung erbracht worden sind*

Artikel 929 — *Sonstige Vergütungen für entgeltliche Leistungen*

KAPITEL 93 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel 930 — *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind*

Artikel 931 — *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind*

Artikel 932 — *Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind*

Artikel 939 — *Erstattung von sonstigen Beträgen, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind*

KAPITEL 94 — ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel 940 — *Erlös aus Anleihen, die im Rahmen des Abkommens Euratom - Vereinigte Staaten aufgenommen worden sind*

[Artikel 941 — *Rückfluß von Darlehen, die im Rahmen des Abkommens Euratom - Vereinigte Staaten gewährt worden sind*

Artikel 942 — *Erstattung von Finanzkosten und Bankkosten für Anleihen und Darlehen, die im Rahmen des Abkommens Euratom - Vereinigte Staaten aufgenommen bzw. gewährt worden sind*

Artikel 943 — *Rückfluß von Darlehen und Erstattung von Nebenkosten*

Artikel 949 — *Erlös aus verschiedenen Anleihen*

KAPITEL 95 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel 950 — *Ertrag aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*

Artikel 951 — *Kursdifferenzen*

Artikel 952 — *Verzugszinsen (Artikel 9 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates)*

Artikel 953 — *Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wiedereingezogene Beträge*

KAPITEL 99 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel 990 — *Erstattung von auf die Forschungsmaßnahmen erhobenen Steuern und Abgaben durch die französische und die italienische Verwaltung*

Artikel 991 — *Verschiedene Erträge und Zinsen aus dem 1. und dem 2. EEF*

Artikel 999 — *Verschiedene Einnahmen*

B. AUSGABEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel 100 — *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

Posten 1000 — Grundgehälter

Posten 1001 — Residenzzulagen

Posten 1002 — Familienzulagen

Posten 1003 — Aufwandsentschädigungen ⁽¹⁾Posten 1004 — Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten ⁽²⁾Artikel 101 — *Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozillasten*Artikel 102 — *Übergangsgelder*Artikel 103 — *Versorgungsbezüge*

Posten 1030 — Ruhegehälter

Posten 1031 — Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Posten 1032 — Hinterbliebenenversorgung

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel 110 — *Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben*

Posten 1100 — Grundgehälter

Posten 1101 — Familienzulagen

Posten 1102 — Auslandszulagen (einschließlich nach Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Posten 1103 — Vorübergehende Pauschalzulage

⁽¹⁾ Einschließlich Vergütungen für Kammerpräsidenten (Gerichtshof).

⁽²⁾ Betrifft ausschließlich das Europäische Parlament.

Artikel 111 — *Sonstige Bedienstete*

- Posten 1110 — Hilfskräfte
- Posten 1111 — Dolmetscherhilfskräfte
- Posten 1112 — Örtliche Bedienstete
- Posten 1113 — Sonderberater

Artikel 112 — *Versorgungsbezüge und Abgangsgelder*

- Posten 1120 — Ruhegehälter
- Posten 1121 — Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit
- Posten 1122 — Hinterbliebenenversorgung
- Posten 1123 — Abgangsgelder

Artikel 113 — *Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten*

- Posten 1130 — Krankenversicherung
- Posten 1131 — Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Artikel 114 — *Sonstige Zulagen und Vergütungen*

- Posten 1140 — Geburtenzulagen und Sterbegelder
- Posten 1141 — Fahrkosten anlässlich des Jahresurlaubs
- Posten 1142 — Mietzulage und Fahrkostenzulage
- Posten 1143 — Pauschalvergütung für Dienstaufwandkosten
- Posten 1144 — Pauschalabgeltung von Fahrkosten
- Posten 1149 — Sonstige Zulagen und Erstattungen

Artikel 115 — *Überstunden*Artikel 116 — *Berichtigungskoeffizienten*Artikel 117 — *Aushilfsleistungen*

- Posten 1170 — Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure
- Posten 1171 — Freiberufliche Korrektoren
- Posten 1172 — Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreifarbeiten
- Posten 1173 — Reise- und Aufenthaltskosten der zu den Dienststellen der Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen

KAPITEL 12 — **KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN**Artikel 120 — *Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung*

Artikel 121 — *Reisekosten (einschließlich für Familienmitglieder)*

Posten 1210 — Mitglieder des Organs

Posten 1211 — Personal

Artikel 122 — *Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen*

Posten 1220 — Mitglieder des Organs

Posten 1221 — Personal

Artikel 123 — *Umzugskosten*

Posten 1230 — Mitglieder des Organs

Posten 1231 — Personal

Artikel 124 — *Zeitweilige Tagegelder*

Posten 1240 — Mitglieder des Organs

Posten 1241 — Personal

Artikel 125 — *Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel 130 — *Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*

Posten 1300 — Mitglieder des Organs

Posten 1301 — Personal

Posten 1302 — Besondere Ausstattung für Dienstreisen

KAPITEL 14 — SOZIALAUSGABEN UND AUSGABEN FÜR DIE BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

Artikel 140 — *Außerordentliche Beihilfen*

Artikel 141 — *Personalklubs*

Artikel 142 — *Restaurants und Kantinen*

Artikel 143 — *Ärztlicher Dienst*

Artikel 144 — *Sprachkurse und berufliche Fortbildung*

Artikel 149 — *Sonstige Aufwendungen*

KAPITEL 15 — KOSTEN FÜR FORTBILDUNGSaufenthalte IN DEN DIENSTSTELLEN DES ORGANS

Artikel 150 — *Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 20 — AUSGABEN FÜR GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN**

Artikel 200 — *Erwerb von Immobilien*

Artikel 201 — *Bau von Gebäuden*

Artikel 202 — *Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen*

KAPITEL 21 — MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel 210 — *Mieten*

Posten 2100 — *Mieten*

Posten 2101 — *Garantie*

Artikel 211 — *Versicherungskosten*

Artikel 212 — *Wasser, Gas, Strom, Heizung*

Artikel 213 — *Reinigung und Unterhaltung*

Artikel 214 — *Herrichtung der Diensträume*

Artikel 219 — *Sonstige Sachausgaben*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel 220 — *Büromaschinen*

Posten 2200 — *Erstausstattung*

Posten 2201 — *Ersatzbeschaffung*

Posten 2202 — *Miete*

Posten 2203 — *Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung*

Artikel 221 — *Mobiliar*

Posten 2210 — *Erstausstattung*

Posten 2211 — *Ersatzbeschaffung*

Posten 2212 — *Miete*

Posten 2213 — *Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung*

Artikel 222 — *Material und technische Anlagen*

Posten 2220 — Erstausrüstung

Posten 2221 — Ersatzbeschaffung

Posten 2222 — Miete

Posten 2223 — Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Artikel 223 — *Fahrzeuge*

Posten 2230 — Erstausrüstung

Posten 2231 — Ersatzbeschaffung

Posten 2232 — Miete

Posten 2233 — Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Artikel 224 — *Rechenzentren: Mieten von Material, Betriebskosten und Dienstleistungen*

Posten 2240 — Mietkosten für Lochkartenmaschinen, einschließlich der erforderlichen Lieferungen und gegebenenfalls der Leistungen außerhalb des Hauses

Posten 2241 — Erstattung der Kosten für die für Rechnung der Kommission durchgeführten Arbeiten an die Europäische Zentralstelle für die Verarbeitung wissenschaftlicher Informationen (ISIC)

Artikel 225 — *Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*

Posten 2250 — Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Posten 2251 — Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Posten 2252 — Abonnements: Zeitungen, Zeitschriften

Posten 2253 — Abonnements bei Presseagenturen

Posten 2254 — Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel 230 — *Papier- und Bürobedarf*Artikel 231 — *Post- und Fernmeldegebühren*

Posten 2310 — Postgebühren und Zustellungskosten

Posten 2311 — Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Artikel 232 — *Finanzkosten*

Posten 2320 — Bankkosten

Posten 2321 — Kursdifferenzen

Posten 2329 — Sonstige Finanzkosten

Artikel 233 — *Streitsachen*Artikel 234 — *Schadenersatz*

Artikel 239 — *Andere Sachausgaben*

Posten 2390 — Verschiedene Versicherungskosten

Posten 2391 — Dienst- und Arbeitskleidung

Posten 2392 — Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Posten 2393 — Umzug von Dienststellen

Posten 2394 — Kleinausgaben

Posten 2399 — Sonstige Sachausgaben

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel 240 — *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Posten 2400 — Mitglieder des Organs

Posten 2401 — Personal

Posten 2402 — Fonds für Ausgaben nach Artikel 53 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel 250 — *Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*Artikel 251 — *Ausschüsse*Artikel 252 — *Ausschüsse der EGKS*

Posten 2520 — Beratender Ausschuß der EGKS

Posten 2521 — Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS

Artikel 253 — *Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau*Artikel 254 — *Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen (Einzelplan II — Rat)**Aktion zur Jugendförderung (Einzelplan III — Kommission)*Artikel 255 — *Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte der Institution, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel 260 — *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*Artikel 261 — *Konjunkturuntersuchungen und -erhebungen*Artikel 262 — *Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter*

Artikel 263 — *In Artikel 46 des EGKS-Vertrags vorgesehene wirtschaftliche und soziale Untersuchungen*

Posten 2630 — Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3.1 des EGKS-Vertrags

Posten 2631 — Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3.2 des EGKS-Vertrags

Posten 2632 — Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3.3 des EGKS-Vertrags

Posten 2633 — Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3.4 des EGKS-Vertrags

Artikel 264 — *Statistische Untersuchungen und Erhebungen*

Artikel 265 — *Untersuchungen auf dem Kerngebiet*

Posten 2650 — Untersuchungen im Rahmen der technischen Unterstützung von Kernkraftwerksbetreibern

Posten 2651 — Kerntechnische Sicherheitsuntersuchungen

Artikel 266 — *Regionaluntersuchungen auf Antrag und unter Beteiligung einiger Mitgliedstaaten*

Artikel 267 — *Untersuchungen über den Umweltschutz*

Artikel 268 — *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen im Bereich von Forschung und Entwicklung*

Artikel 269 — *Forschung und Entwicklung*

Posten 2690 — Forschungsvorhaben auf technologischem Gebiet

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel 270 — *Amtsblatt*

Artikel 271 — *Veröffentlichungen*

Posten 2710 — Allgemeine Veröffentlichungen

Posten 2711 — Statistische Veröffentlichungen

Posten 2719 — Sonstige Veröffentlichungen und Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Artikel 272 — *Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*

Posten 2720 — Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Posten 2721 — Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen

Artikel 273 — *Unterrichtung der Jugend*

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel 290 — *Pauschalerstattung der bei der Erhebung der eigenen Mittel entstandenen Kosten an die Mitgliedstaaten*

Posten 2900 — Belgien

Posten 2901 — Dänemark

Posten 2902 — Deutschland

Posten 2903 — Frankreich

Posten 2904 — Irland

Posten 2905 — Italien

Posten 2906 — Luxemburg

Posten 2907 — Niederlande

Posten 2908 — Vereinigtes Königreich

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN
DURCH DIE KOMMISSION

KAPITEL 30 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel 300 — *Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*

Artikel 301 — *Dem Organ obliegende Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsausbildung*

Artikel 302 — *Dem Organ obliegende Aufgaben zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer*

Artikel 303 — *Praktika für Sozialfürsorger und einzelstaatliche Beamte in verschiedenen Bereichen des Sozialwesens*

Artikel 304 — *Maßnahmen zugunsten und unter Beteiligung unabhängiger Bewegungen, die die Wirkung der Sozialpolitik der Gemeinschaft fördern können*

KAPITEL 31 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel 310 — *Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seuchen, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten bedrohen*

Posten 3101 — *Beteiligung der EWG an der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest; Bekämpfung an Ort und Stelle*

Posten 3102 — *Beteiligung der EWG an der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest; gemeinsames Forschungsprogramm*

Artikel 311 — *Gesundheitliche Maßnahmen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch*

Artikel 312 — *Beteiligung der EWG an Maßnahmen betreffend den Verkehr mit Pflanz- und Saatgut*

Posten 3121 — *Anlage von Vergleichsfeldern für Pflanz- und Saatgut*

Posten 3122 — *Maßnahmen, durch die festgestellt werden soll, ob die Systeme der Ausstellung von Zertifikaten für Saatgut der Drittländer den Systemen der EWG gleichwertig sind*

Artikel 313 — *Beteiligung der EWG an den Ausgaben auf Grund internationaler Übereinkommen*

Posten 3130 — *Durchführung des internationalen Getreideübereinkommens*

Posten 3131 — *Durchführung des internationalen Olivenölibereinkommens (1963)*

Posten 3132 — *Durchführung des internationalen Zuckerübereinkommens*

Artikel 314 — *Informationsnetz für die landwirtschaftliche Buchführung in der Gemeinschaft*

KAPITEL 32 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNGSHILFE

- Artikel 320 — *Stipendien für Staatsangehörige der assoziierten Länder*
- Artikel 321 — *Maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen nichtassoziierter überseeischer Länder*
- Artikel 322 — *Zuschüsse zu den Verwaltungsausgaben von Instituten für die Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer*
- Artikel 323 — *Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhren aus den Entwicklungsländern auf die Märkte der Gemeinschaft*
- Artikel 324 — *Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um regionale oder subregionale Zusammenschlüsse zwischen den Entwicklungsländern*
- Artikel 325 — *Ausbildung junger Führungskräfte für die Entwicklungshilfe*

KAPITEL 33 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

- Artikel 330 — *Forschungs- und Investitionsausgaben*

KAPITEL 34 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER SICHERHEIT

- Artikel 340 — *Überwachung an Ort und Stelle und Dienstreisen*
- Artikel 341 — *Kosten für Fortbildungsaufenthalte*
- Artikel 342 — *Entnahme von Proben und Analysen*
- Artikel 343 — *Technisches Material*
- Posten 3431 — *Material*
- Posten 3432 — *Spezialausrüstung*
- Artikel 344 — *Kosten für Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen und Untersuchungen*

KAPITEL 35 — AUSGABEN FÜR DEN GESUNDHEITSSCHUTZ

- Artikel 350 — *Sitzungskosten und Sachverständigenhonorare*
- Posten 3501 — *Reisekosten, Anreisetagegeld und Aufenthaltskosten bei Sitzungen*
- Posten 3502 — *Sachverständigenhonorare, Kosten für Untersuchungen*
- Posten 3503 — *Konferenzen*

- Artikel 351 — *Kosten für Fortbildungsaufenthalte*
- Artikel 352 — *Dienstreise- und andere Kosten aus Anlaß der Kontrolle der Überwachungseinrichtungen (Artikel 35 des EAG-Vertrags)*
- Artikel 353 — *Anschaffung von Geräten und von Spezialausstattungen*
- Artikel 354 — *Veröffentlichungen der Abteilung Gesundheitsschutz*
- Artikel 355 — *Tätigkeiten der Gemeinschaft zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Beschäftigten am Arbeitsplatz*
- Posten 3550 — *Gesundheitsschutz — Reinerhaltung von Luft und Wasser*
- Posten 3551 — *Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*

KAPITEL 36 — AUSGABEN FÜR DIE VERBREITUNG DER KENNTNISSE

- Artikel 360 — *Kauf von Büchern und Abonnements*
- Artikel 361 — *Wissenschaftliche und technische Veröffentlichungen und Informationen*
- Artikel 362 — *Spezialmaterial für Bibliothek, Dokumentation und Vervielfältigung*
- Artikel 363 — *Dokumentarische Forschungen*
- Artikel 364 — *Kosten für die Anmeldung, Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten*

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

- Artikel 370 — *Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments*
- Posten 3700 — *Ausgaben für die im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EWG und den afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehenen interparlamentarischen Organé*
- Posten 3701 — *Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit Griechenland vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß*
- Posten 3702 — *Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß*
- Posten 3703 — *Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß*
- Posten 3704 — *Ausgaben für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen interparlamentarischen Kontakte*
- Posten 3705 — *Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen des Europäischen Parlaments*

Artikel 371 — Besondere Ausgaben des Gerichtshofes

Posten 3710 — Gerichtskosten

Posten 3711 — Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des EAG-Vertrags

Posten 3712 — Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Schiedsgerichts der Assoziation EWG-AASM

Posten 3713 — Sachausgaben des Schiedsgerichts der Assoziation EWG-AASM

Artikel 372 — Besondere Ausgaben des Rates

Posten 3720 — Beteiligung der EWG an den Verwaltungsausgaben des Sekretariats der AASM

Posten 3721 — Konferenzen

*Artikel 373 — Wirtschafts- und Sozialausschuß**Artikel 374 — Anteil der Ausgaben des Kontrollausschusses**Artikel 375 — Rechnungsprüfer der EGKS***KAPITEL 38 — DIENSTLEISTUNGEN ZWISCHEN DEN ORGANEN***Artikel 380 — Dienstleistungen des Amtes für Veröffentlichungen**Artikel 381 — Gemeinsamer Dolmetscherdienst*

TITEL 4

BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

KAPITEL 40 — BEIHILFEN

Artikel 400 — *Gemeinschaftshilfe für die Bevölkerung von Katastrophengebieten*

Artikel 401 — *Beihilfe der Gemeinschaft zugunsten der im italienischen Schwefelbergbau entlassenen Arbeitnehmer*

Artikel 409 — *Sonstige Beihilfen*

KAPITEL 41 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel 410 — *Zuschüsse an Hochschulen*

Artikel 411 — *Zuschüsse an Europabewegungen*

Artikel 412 — *Zuwendungen für Kongresse und für gelegentliche Veranstaltungen*

Artikel 413 — *Stipendien*

Posten 4130 — *Forschungsstipendien und Studienstipendien*

Posten 4131 — *Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern*

Posten 4139 — *Sonstige Stipendien*

Artikel 414 — *Europapreise und Zuschüsse für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke*

Artikel 415 — *Verbraucher-Aktionen*

Artikel 416 — *Beteiligung der EWG am internationalen Zinnübereinkommen*

Artikel 419 — *Sonstige Zuschüsse*

KAPITEL 42 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel 420 — *Zuschüsse der EAG zur Versorgungsagentur*

Artikel 421 — *Zuschüsse der EWG zur Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (Verwaltungsausgaben des Sekretariats der Gesellschaft)*

Artikel 422 — *Zuschüsse zu den Verwaltungsausgaben eines Vermittlungsbüros für die Firmen der Gemeinschaft*

KAPITEL 43 — EUROPÄISCHE SCHULEN

Artikel 430 — *Europäische Schule Brüssel*

Artikel 431 — *Europäische Schule Luxemburg*

Artikel 432 — *Europäische Schule Mol*

Artikel 433 — *Europäische Schule Varese*

Artikel 434 — *Europäische Schule Karlsruhe*

Artikel 435 — *Europäische Schule Bergen*

TITEL 5

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

KAPITEL 50 — AUSGABEN GEMÄSS ARTIKEL 4 DES BESCHLUSSES DES RATES VOM 1. FEBRUAR 1971 ÜBER DIE REFORM DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Artikel 500 — *Ausgaben gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds*

KAPITEL 51 — AUSGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 DES BESCHLUSSES DES RATES VOM 1. FEBRUAR 1971 ÜBER DIE REFORM DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Artikel 510 — *Ausgaben gemäß Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds*

KAPITEL 52 — MUSTERVORHABEN UND VORUNTERSUCHUNGEN

Artikel 520 — *Mustervorhaben und Voruntersuchungen*

KAPITEL 53 — IN ARTIKEL 125 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES EWG-VERTRAGS VORGESEHENE AUSGABEN

Artikel 530 — *In Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a) des EWG-Vertrags vorgesehene Ausgaben*

Posten 5301 — Berufsumschulung

Posten 5302 — Umsiedlung

KAPITEL 54 — IN ARTIKEL 125 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES EWG-VERTRAGS VORGESEHENE AUSGABEN

Artikel 540 — *In Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe b) des EWG-Vertrags vorgesehene Ausgaben*

Posten 5401 — Umstellung

TITEL 6 UND 7

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 60 — GETREIDE

Artikel 600 — *Erstattungen bei Getreide*

Artikel 601 — *Interventionen bei Getreide*

Posten 6010 — Denaturierungsprämien

Posten 6011 — Erstattungen bei der Erzeugung

Posten 6012 — Beihilfe für Hartweizen

Posten 6013 — Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres

Posten 6014 — Lagerhaltung

Artikel 602 — *Sonstige Ausgaben*

Posten 6020 — Subventionen für nach Italien eingeführtes Futtergetreide

KAPITEL 61 — REIS

Artikel 610 — *Erstattungen bei Reis*

Artikel 611 — *Interventionen bei Reis*

KAPITEL 62 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel 620 — *Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen*

Artikel 621 — *Interventionen bei Milch und Milcherzeugnissen*

Posten 6210 — Beihilfe für Magermilch zu Futterzwecken

Posten 6211 — Beihilfe für zu Kasein verarbeitete Magermilch

Posten 6212 — Lagerung von Magermilchpulver

Posten 6213 — Lagerung von Käse

Posten 6214 — Lagerung von Butter und Maßnahmen zum Abbau von Überschüssen an Butterfett

KAPITEL 63 — FETTE

Artikel 630 — *Erstattungen bei Olivenöl*

Artikel 631 — *Interventionen bei Olivenöl*

Posten 6310 — Produktionsbeihilfe

Posten 6311 — Sonstige Interventionen

Artikel 632 — *Erstattungen bei Ölsaaten*

Artikel 633 — *Interventionen bei Ölsaaten*

Posten 6330 — Beihilfe

Posten 6331 — Sonstige Interventionen

Artikel 634 — *Sonstige Ausgaben*

Posten 6340 — Traubenkernöl

Posten 6341 — Baumwollsamensamen

KAPITEL 64 — ZUCKER

Artikel 640 — *Erstattungen bei Zucker*

Artikel 641 — *Interventionen bei Zucker*

Posten 6410 — Denaturierungsprämien

Posten 6411 — Erstattungen bei Verwendung in der chemischen Industrie

Posten 6412 — Vergütung der Lagerkosten

Posten 6413 — Öffentliche Lagerhaltung

KAPITEL 65 — RINDFLEISCH

Artikel 650 — *Erstattungen bei Rindfleisch*

Artikel 651 — *Interventionen bei Rindfleisch*

KAPITEL 66 — SCHWEINEFLEISCH

Artikel 660 — *Erstattungen bei Schweinefleisch*

Artikel 661 — *Interventionen bei Schweinefleisch*

KAPITEL 67 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel 670 — *Erstattungen bei Eiern*

Artikel 671 — *Erstattungen bei Geflügel*

KAPITEL 68 — OBST UND GEMÜSEArtikel 680 — *Erstattungen bei Obst und Gemüse*

Posten 6800 — Erstattungen bei frischem Obst und Gemüse

Posten 6801 — Erstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen

Artikel 681 — *Interventionen bei Obst und Gemüse*

Posten 6810 — Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen und Aufkäufe

Posten 6811 — Sondermaßnahmen

Posten 6812 — Sonstige Interventionen

KAPITEL 69 — WEINArtikel 690 — *Erstattungen bei Wein*Artikel 691 — *Interventionen bei Wein*

Posten 6910 — Beihilfen für die private Lagerhaltung

Posten 6911 — Sonstige Interventionen

Artikel 692 — *Sonstige Ausgaben*

Posten 6920 — Obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung

KAPITEL 70 — TABAKArtikel 700 — *Erstattungen bei Tabak*Artikel 701 — *Interventionen bei Tabak*

Posten 7010 — Prämien

Posten 7011 — Lagerhaltung

KAPITEL 71 — FISCHEREIERZEUGNISSEArtikel 710 — *Erstattungen bei Fischereierzeugnissen*Artikel 711 — *Interventionen bei Fischereierzeugnissen*

Posten 7100 — Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen und Aufkäufe

Posten 7111 — Sonstige Interventionen

KAPITEL 72 — FLACHS UND HANF

Artikel 720 — *Interventionen bei Flachs und Hanf*

KAPITEL 73 — SAATGUT

Artikel 730 — *Saatgut*

KAPITEL 74 — HOPFEN

Artikel 740 — *Interventionen bei Hopfen*

KAPITEL 76 — ANDERE GEMEINSAME MARKTORGANISATIONEN

Artikel 760 — *Andere gemeinsame Marktorganisationen*

Posten 7601 — *Seidenraupen*

KAPITEL 77 — MITTEL FÜR DEN ABSCHLUSS DER VERBUCHUNGSZEITRÄUME VOR DEM 1. JANUAR 1971

Artikel 770 — *Mittel für den Abschluß der Verbuchungszeiträume vor dem 1. Januar 1971*

KAPITEL 78 — IN ANHANG II DES EWG-VERTRAGS NICHT AUFGEFÜHRTE LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

Artikel 780 — *Erstattungen*

KAPITEL 79 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel 790 — *Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb der Gemeinschaft zugunsten der Bundesrepublik Deutschland*

Artikel 791 — *Ausgleichsbeträge*

Artikel 799 — *Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben infolge der Erweiterung*

TITEL 8

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ABTEILUNG AUSRICHTUNG

KAPITEL 80 — VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR, ARTIKEL 13 DER VERORDNUNG Nr. 17/64/EWG DES RATES VOM 5. FEBRUAR 1964 ÜBER DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ⁽¹⁾

Artikel 800 — *Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur, Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG*

Posten 8000 — Vorhaben ...

Posten 8001 — Vorhaben ...

Posten 8002 — Vorhaben ...

KAPITEL 81 — GEMEINSAME STRUKTURMASSNAHMEN AUF GRUND DER ENTSCHEIDUNG DES RATES VOM 25. MAI 1971 ÜBER DIE NEUAUSRICHTUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK ⁽²⁾

Artikel 810 — *Gemeinsame Strukturmaßnahmen auf Grund der Entscheidung des Rates vom 25. Mai 1971*

Posten 8100 — Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Posten 8101 — Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bereitstellung von Land zur Strukturverbesserung

Posten 8102 — Beratungswesen und Berufsausbildung

Posten 8103 — Erzeugergemeinschaften und ihre Verbände

KAPITEL 82 — SONSTIGE GEMEINSAME TÄTIGKEITEN

Artikel 820 — *Sonstige gemeinsame Tätigkeiten*

Posten 8200 — Umstellung auf dem Sektor Kabeljaufang

Posten 8202 — Prämien zur Steigerung der Rindfleischerzeugung

Posten 8203 — Statistische Erhebungen über die Obstbäume

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 52 vom 27. 5. 1971, S. 1.

KAPITEL 84 — ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN AUF DEM SEKTOR HOPFEN

Artikel 840 — *Erzeugergemeinschaften auf dem Sektor Hopfen*

Posten 8402 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Posten 8403 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

KAPITEL 85 — ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN IN DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FÖRDERUNGSGEBIETEN

Artikel 850 — *Entwicklungsmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Förderungsgebieten*

Posten 8501 — Jahr ...

Posten 8502 — Jahr ...

KAPITEL 87 — MITTEL ZUR DECKUNG DER AUSGABEN BEI DEN KAPITELN 81 BIS 86 UND KAPITEL 80 POSTEN 8001

Artikel 870 — *Mittel zur Deckung der Ausgaben bei den Kapiteln 81 bis 86 und Kapitel 80 Posten 8001*

KAPITEL 88 — IN DEN VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHREN ZURÜCKGESTELLTE MITTEL FÜR DIE FINANZIERUNG DER AUSGABEN BEI DEN KAPITELN 81 BIS 84

Artikel 880 — *In den vorhergehenden Haushaltsjahren zurückgestellte Mittel für die Finanzierung der Ausgaben bei den Kapiteln 81 bis 84*

Posten 8801 — Jahr ...

Posten 8802 — Jahr ...

Posten 8803 — Jahr ...

Posten 8804 — Jahr ...

KAPITEL 89 — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel 890 — *Erzeugergemeinschaften auf dem Sektor Obst und Gemüse*

Posten 8901 — Beihilfen im Jahr ...

Posten 8902 — Beihilfen im Jahr ...

Posten 8903 — Beihilfen im Jahr ...

Posten 8904 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Artikel 891 — *Prämien für die Abschachtung von Milchkühen und die Nichtvermarktung von Milch*

Posten 8910 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Posten 8911 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Artikel 892 — *Prämien für die Rodung von Obstbäumen*

Posten 8920 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Posten 8921 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Artikel 893 — *Verbesserungen auf dem Sektor Zitrusfrüchte*

Posten 8930 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Posten 8931 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Artikel 894 — *Erzeugergemeinschaften der Pfirsicherzeuger*

Posten 8940 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

Posten 8941 — Im Jahr ... zu erstattende Beihilfe

TITEL 9

NAHRUNGSMITTELHILFE UND SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 90 — AUSGABEN FÜR NAHRUNGSMITTELHILFE

Artikel 900 — *Durchführung des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens 1967*

Posten 9001 — Durchführungsschema...

Posten 9002 — Durchführungsschema...

Posten 9003 — Durchführungsschema...

Artikel 901 — *Durchführung des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens 1971*

Posten 9010 — Durchführungsschema...

Posten 9011 — Durchführungsschema...

Artikel 902 — *Lieferung von Eierzeugnissen an das Welternährungsprogramm*

Artikel 903 — *Lieferung von Milcherzeugnissen an das Welternährungsprogramm und an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz*

Artikel 904 — *Sonstige Ausgaben für Nahrungsmittel*

KAPITEL 98 — VORLÄUFIG EINGESETZTE NICHT ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Artikel 980 — *Vorläufig eingesetzte nicht zweckgebundene Mittel*

KAPITEL 99 — NICHT BESONDERS VORGESEHENE AUSGABEN

Artikel 990 — *Nicht besonders vorgesehene Ausgaben*

ANHANG III

IN ARTIKEL 97 DER HAUSHALTSORDNUNG VORGESEHENER EINGLIEDERUNGSPLAN

A. EINNAHMEANSÄTZE

TITEL 4

GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 40 — ERTRAG DER STEUER AUF GEHÄLTER, LÖHNE UND ANDERE BEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN

Artikel 400 — *Ertrag der Steuer auf Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten*

— gemeinsame Programme

Artikel 401 — *Ertrag der Steuer auf Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten*

— Ergänzungsprogramme

KAPITEL 41 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR ALTERSVERSORGUNG

TITEL 5

BEITRÄGE

KAPITEL 51 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 UND ARTIKEL 4 ABSATZ 6 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

Artikel 900 — *Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen*

Artikel 901 — *Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen*

KAPITEL 92 — VERGÜTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel 920 — *Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen gegen Entgelt (Artikel 6 des EAG-Vertrags)*

Artikel 921 — *Vergütung für entgeltliche Leistungen im Rahmen der Durchführung des Forschungsprogramms der Gemeinschaft (Artikel 10 des EAG-Vertrags)*

Artikel 922 — *Entschädigung für entgeltliche Leistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 des EAG-Vertrags)*

Artikel 923 — *Einnahmen aus von der Kommission erteilten Lizenzen an Patenten oder technischen Verfahren*

Artikel 925 — *Einnahmen aus Überschüssen bei Leistungen für Rechnung Dritter*

Artikel 929 — *Sonstige Vergütung für entgeltliche Leistungen*

KAPITEL 94 — ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel 940 — *Erlös aus Anleihen, die im Rahmen des Abkommens Euratom - Vereinigte Staaten aufgenommen worden sind*

Artikel 941 — *Rückzahlung von Darlehen, die im Rahmen des Abkommens Euratom - Vereinigte Staaten gewährt worden sind*

Artikel 942 — *Erstattung von Finanz- und Bankkosten für Anleihen und Darlehen im Rahmen des Abkommens Euratom - Vereinigte Staaten*

KAPITEL 99 — SONSTIGE EINNAHMEN

B. AUSGABEANSÄTZE**TITEL 1****SALDEN DER SAMMELKONTEN****KAPITEL 1.10 — PERSONAL**

Artikel 1.10.1 — *Personalausgaben — GFS*

Artikel 1.10.2 — *Personalausgaben — Zentralverwaltung und indirekte Aktionen*

KAPITEL 1.20 — ALLGEMEINE INFRASTRUKTUR: ALLGEMEINE DIENSTE UND GEMEINKOSTEN

Artikel 1.20.1 — *Allgemeine Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb — GFS*

Artikel 1.20.2 — *Allgemeine Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb — Zentralverwaltung und indirekte Aktionen*

Artikel 1.20.3 — *Leitung und Verwaltungsdienststellen — GFS*

Artikel 1.20.4 — *Verwaltung der Sozialeinrichtungen — GFS*

Artikel 1.20.5 — *Instandhaltung und Ausrüstung der Gebäude und des Geländes — GFS*

Artikel 1.20.6 — *Immobilieninvestitionen — GFS*

Artikel 1.20.7 — *Schutzeinrichtungen, ärztlicher Dienst und Sicherheitsvorrichtungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen — GFS*

Artikel 1.20.8 — *Dokumentation, Bibliothek und Veröffentlichungen — GFS*

KAPITEL 1.30 — WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE HILFSDIENSTE — GFS

Artikel 1.30.1 — *Lager*

Artikel 1.30.2 — *Büros für Entwicklungsarbeiten*

Artikel 1.30.3 — *Werkstätten*

Artikel 1.30.4 — *Elektroniklaboratorium*

Artikel 1.30.5 — *Chemielaboratorium*

Artikel 1.30.9 — *Andere*

GROSSE ANLAGEN

KAPITEL 1.40 — RECHENZENTRUM

KAPITEL 1.41 — REAKTOR HFR

KAPITEL 1.42 — REAKTOR ISPRA 1

KAPITEL 1.43 — REAKTOR ECO

KAPITEL 1.44 — REAKTOR ESSOR

KAPITEL 1.45 — BESONDERE EINRICHTUNGEN

Artikel 1.45.1 — *Laboratorium mittlerer Aktivität*

Artikel 1.45.2 — *Euracos*

KAPITEL 1.46 — GROSSE ANLAGEN DES ZBKM (BESCHLEUNIGER UND SPEKTROMETRIE)

KAPITEL 1.47 — GROSSE ANLAGEN DES INSTITUTS FÜR TRANSURANE

LEISTUNGEN FÜR RECHNUNG DRITTER

KAPITEL 1.90 — LEISTUNGEN FÜR RECHNUNG DRITTER

TITEL 2, 3, 4 UND 5

(GEMEINSAME PROGRAMME UND ERGÄNZUNGSPROGRAMME — DIREKTE AKTIONEN
UND INDIREKTE AKTIONEN)

TITEL 6

ABSCHLIESSENDE DURCHFÜHRUNG DER IN FRÜHEREN PROGRAMMEN GENEHMIG-
TEN AKTIONEN

KAPITEL 6.10 — FRÜHERE PROGRAMME BIS 1969

Artikel 6.10.1 — *Beteiligung an Leistungsreaktoren*

Artikel 6.10.2 — *Andere*

KAPITEL 6.20 — GEMEINSAME PROGRAMME 1969 — 1971

- Artikel 6.20.1 — *Schwerwasserreaktor ESSOR*
- Artikel 6.20.2 — *DRAGON-Abkommen*
- Artikel 6.20.3 — *Plutonium und Transplutone*
- Artikel 6.20.4 — *Fusion und Plasmaphysik*
- Artikel 6.20.5 — *Biologie und Gesundheitsschutz*
- Artikel 6.20.6 — *Kernmessungen und nukleare Eichmaße.*
- Artikel 6.20.7 — *Ausbildung*

KAPITEL 6.30 — ERGÄNZUNGSPROGRAMME 1969 — 1971 (B/D/I/L/N)

- Artikel 6.30.1 — *Schnelle Reaktoren — Direkte Aktion*
- Artikel 6.30.2 — *Hochtemperatur-Gasreaktoren*
- Artikel 6.30.3 — *Mit der Reaktorentwicklung verbundene technologische Probleme (Reaktorensicherheit und Ermittlung des Gehalts an spaltbaren Stoffen)*
- Artikel 6.30.4 — *Plutonium und Transplutone*
- Artikel 6.30.5 — *Reaktorphysik*
- Artikel 6.30.6 — *Physik der gebundenen Materie*
- Artikel 6.30.7 — *Forschungen über nukleare Werkstoffe*
- Artikel 6.30.8 — *Energie-Direktumwandlung*
- Artikel 6.30.9 — *CETIS-Informatik*

KAPITEL 6.40 — ERGÄNZUNGSPROGRAMM 1969 — 1971 (D/F/I/L/N)

- Artikel 6.40.1 — *Schwerwasserreaktoren — Polyvalente Forschungen*
- Artikel 6.40.2 — *Schwerwasserreaktoren — Spezifische Forschungen*

KAPITEL 6.50 — ERGÄNZUNGSPROGRAMM 1969 — 1971 (D/I/N)

- Artikel 6.50.1 — *Biologie — Anwendung in der Agrarforschung*

KAPITEL 6.60 — ERGÄNZUNGSPROGRAMM 1969 — 1971 (B/D/I/L/N)

- Artikel 6.60.1 — *Betrieb des Reaktors HFR*

TITEL 7

SONSTIGE TÄTIGKEITEN (INSBESONDERE DIE IN ARTIKEL 174 ABSATZ 2 BUCHSTABEN b), c) UND d) DES EAG-VERTRAGS VORGEGEHENEN TÄTIGKEITEN)

**KAPITEL 7.01 — IM RAHMEN DES ABKOMMENS EURATOM — VEREINIGTE STAATEN
GEWÄHRTE DARLEHEN**

**KAPITEL 7.02 — RÜCKZAHLUNG DER IM RAHMEN DES ABKOMMENS EURATOM — VEREINIGTE
STAATEN AUFGENOMMENEN ANLEIHEN**

**KAPITEL 7.03 — FINANZ- UND BANKKOSTEN FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IM RAHMEN
DES ABKOMMENS EURATOM — VEREINIGTE STAATEN**

TITEL 8

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

TITEL 9

VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

ANHANG IV

GLIEDERUNG DER FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN
NACH IHRER ART

(Artikel 97 Absatz 2 der Haushaltsordnung)

I. PRIMÄRVERBUCHUNGEN

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
11		PERSONAL AUSGABEN
		PERSONAL
		<i>Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben</i>
		1100 Grundgehälter
		1101 Familienzulagen
		1102 Auslandszulagen
		1103 Vorübergehende Pauschalzulage
		1104 Anlagenbedienstete
		<i>Sonstige Bedienstete</i>
		1110 Hilfskräfte
		1111 Dolmetscherhilfskräfte
		1112 Örtliche Bedienstete
		1113 Sonderberater
		1114 Vertragspersonal
		<i>Versorgungsbezüge und Abgangsgelder</i>
		1120 Ruhegehälter
		1121 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit
		1122 Hinterbliebenenversorgung
		1123 Abgangsgelder
		<i>Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten</i>
		1130 Krankenversicherung
		1131 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten
		1132 Nuklearunfallversicherung
	<i>Sonstige Zulagen und Vergütungen</i>	
	1140 Geburtzulagen und Sterbegelder	
	1141 Fahrkosten anlässlich des Jahresurlaubs	
	1142 Mietzulage und Fahrkostenzulage	
	1143 Pauschale für Dienstaufwandskosten	

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
	1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten
	1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen
	1150	Überstunden
	1160	Berichtigungskoeffizienten
		<i>Aushilfsleistungen</i>
	1170	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure
	1171	Freiberufliche Korrektoren
	1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreifarbeiten
		<i>Verschiedene Prämien und Vergütungen</i>
	1180	Prämien für Patente
	1181	Prämien für außergewöhnliche Dienstleistungen
	1182	Erschwerniszulagen
	1183	Vergütungen für Schichtdienst
	1184	Vergütungen für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause
12		VERGÜTUNGEN UND KOSTEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN
	1200	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung
	1211	Reisekosten (einschließlich für Familienmitglieder)
	1221	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen
	1231	Umzugskosten
	1241	Zeitweilige Tagegelder
	1250	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung
	1290	Sonstige Kosten
13		DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN
	1301	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten
	1302	Sonderausrüstungen für Dienstreisen
14		SOZIALAUSGABEN UND AUSGABEN FÜR DIE BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS
	1400	Außerordentliche Beihilfen
	1410	Personalklubs
	1420	Restaurants, Kasinos und Kantinen
		<i>Ärztlicher Dienst</i>
	1430	Ausstattung der medizinischen Laboratorien
	1431	Medikamente und Material für sonstige Behandlungen
	1432	Kosten für Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
		<i>Sprachkurse und berufliche Fortbildung des Personals</i>
	1440	Sprachkurse
	1441	Fortbildungskurse
	1442	Umschulung des Personals
	1443	Berufsausbildung
	1444	Berufliche Anpassung
		<i>Sonstige Aufwendungen</i>
	1490	Sonstige Aufwendungen
		VERWALTUNGS-AUSGABEN
20		IMMOBILIARINVESTITIONEN
	2000	Erwerb von Immobilien
	2010	Bau von Gebäuden
	2020	Sonstige Ausgaben vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden
	2090	Sonstige Ausgaben
21		MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN
	2100	Mieten
		<i>Versicherungen</i>
	2110	Herkömmliche Versicherungen
	2111	Haftpflichtversicherungen
	2112	Versicherungen zur Deckung der Güter der Gemeinschaft gegen Sachschäden nuklearen Ursprungs
	2113	Versicherungen zur Deckung der Haftpflicht der Gemeinschaft für Dritten entstehende Schäden nuklearen Ursprungs
	2114	Haftpflichtversicherung beim Transport radioaktiver Stoffe
	2119	Sonstige Versicherungen
	2120	Wasser, Gas, Strom, Heizung
	2130	Reinigung und Unterhaltung
	2140	Herrichtung der Diensträume
	2190	Sonstige Sachausgaben
22		BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN
		<i>Büromaschinen</i>
	2200	Erstausstattung
	2201	Ersatzbeschaffung
	2202	Miete
	2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
		<i>Mobilier</i>
	2210	Erstausstattung
	2211	Ersatzbeschaffung
	2212	Miete
	2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung
		<i>Material und technische Anlagen für den Dienstbetrieb</i>
	2220	Erstausstattung
	2221	Ersatzbeschaffung
	2222	Miete
	2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung
		<i>Fahrzeuge</i>
	2230	Erstausstattung
	2231	Ersatzbeschaffung
	2232	Miete
	2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung
		<i>Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek</i>
	2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern
	2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial
	2252	Abonnements: Zeitungen, Zeitschriften
	2253	Abonnements bei Presseagenturen
	2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek
23		LAUFENDE AUSGABEN FÜR DEN VERWALTUNGSBETRIEB
	2300	Papier und Bürobedarf
		<i>Post- und Fernmeldegebühren</i>
	2310	Postgebühren und Zustellungskosten
	2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben
		<i>Finanzielle Lasten</i>
	2320	Bankkosten
	2329	Sonstige Finanzkosten
	2330	Streitsachen
	2340	Schadenersatz
		<i>Andere Sachausgaben</i>
	2390	Verschiedene Versicherungskosten
	2391	Dienst- und Arbeitskleidung
	2392	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen
	2393	Umzug von Dienststellen

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
	2394	Kleinausgaben
	2395	Feuerlöschgeräte
	2399	Sonstige Sachausgaben
24		AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE
	2401	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke
25		AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN
	2500	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen
	2510	Ausschüsse
	2551	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen
	2552	Verschiedene Kosten für die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen, die außerhalb der Dienstorte der Institution veranstaltet werden
26		KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN
	2600	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme
	2620	Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter
	2660	Kosten für auf Vertragsbasis tätige Ärzte im Rahmen der Tätigkeit der GFS
27		AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
		<i>Veröffentlichungen</i>
	2710	Allgemeine Veröffentlichungen
	2718	Kosten für Veröffentlichungen wissenschaftlicher und technischer Arbeiten
	2719	Sonstige Veröffentlichungen und Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit
		<i>Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen</i>
	2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
	2721	Teilnahme der Gemeinschaften an Ausstellungen
30		AUSGABEN FÜR DEN LAUFENDEN TECHNISCHEN BETRIEB
		<i>Materialien und Ausrüstungen</i>
	3010	Ausrüstungen und Materialien, die nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind
	3011	Ausrüstungen, die in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind
		<i>Spaltbare Stoffe und besonderes Material</i>
	3020	Spaltbare Stoffe (Miete, Verlust, Kauf)
	3021	Aufbereitung von Brennstoffen
	3022	Herstellung von Brennelementen
	3023	Schwerwasser (Miete, Verlust, Kauf)
	3024	Radioisotope (Miete, Verlust, Kauf)

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
		<i>Industriestrom</i>
	3030	Industriestrom
		<i>Geräteunterhaltung</i>
	3040	Geräteunterhaltung
		<i>Gerätemietung</i>
	3050	Gerätemietung
		<i>Software</i>
	3060	Software (Miete, Kauf)
		<i>Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen</i>
	3070	Gebäudeunterhaltung
	3071	Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze
	3072	Unterhaltung der Anlagen
40		INVESTITIONSAUSGABEN
		<i>Gebäude- und Grundstückskäufe</i>
	4000	Käufe von Gebäuden
	4001	Käufe von Grundstücken
		<i>Neubauten</i>
	4010	Neubau von Gebäuden
	4011	Neubau von Anlagen
		<i>Bau von Straßen und Wegen</i>
	4020	Straßen und Wege
	4021	Anschlußkosten
	4022	Erschließungskosten
50		AUSGABEN FÜR VERTRÄGE
		<i>Verträge über Unterstützung durch nationale Einrichtungen</i>
	5000	GFK
	5001	RCN
	5002	CEN
	5003	Belgonucléaire
		<i>Dienstleistungsverträge</i>
	5010	Dienstleistungsverträge
		<i>Forschungsverträge</i>
	5020	Forschungsverträge
		<i>Verträge unter Kostenteilung</i>
	5030	Verträge unter Kostenteilung

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
60	5040	<i>Assoziationsverträge</i>
		Assoziationsverträge
	5050	<i>Bestrahlungsverträge</i>
		Bestrahlungsverträge
		VERSCHIEDENE AUSGABEN
		<i>Ausbildung, nicht für das Personal</i>
	6001	Praktika auf technischem und akademischem Niveau
	6002	Stipendien
	6003	Visiting scientists
	6004	Berufliche Fortbildungsschulen

II. SEKUNDÄRVERBUCHUNGEN

Gruppe	Rubrik	Bezeichnung
		INANSPRUCHNAHME DES PERSONALS DER WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN HILFSDIENSTE SOWIE DER GROSSEN ANLAGEN
91		PERSONAL
	9101	Personalausgaben — GFS
	9102	Personalausgaben — Zentralverwaltung und indirekte Aktionen
92		INFRASTRUKTUR
93		WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE HILFSDIENSTE — GFS
	9301	Lager
	9302	Büros für Entwicklungsarbeiten
	9303	Werkstätten
	9304	Elektronik
	9305	Chemie
	9309	Andere Laboratorien
94		GROSSE ANLAGEN
	9401	Rechenzentrum — Wissenschaftliche und technische Arbeiten
	9402	Rechenzentrum — Verwaltungsarbeiten
	9410	Reaktor HFR
	9420	Reaktor Ispra I
	9430	Reaktor Eco
	9440	Reaktor Essor
		<i>Besondere Einrichtungen</i>
	9451	Laboratorium mittlerer Aktivität
	9452	Euracos
	9460	Große Anlagen des ZBKM
	9470	Große Anlagen des Instituts für Transurane